

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/2.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta.....	546
64/107.	Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia.....	546
64/227.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	548
64/228.	Sanierungsgesamtplan	549
64/229.	Programmplanung.....	553
64/230.	Konferenzplanung.....	554
64/231.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2009	559
64/232.	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten	561
64/233.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	562
64/234.	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	563
64/239.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	565
64/240.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	567
64/241.	Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses.....	569
64/242.	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	570
	A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2008-2009.....	570
	B. Endgültige Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	573
64/243.	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	574
64/244.	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	584
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	584
	B. Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	587
	C. Finanzierung der bewilligten Mittel für das Jahr 2010	587
64/245.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	588
64/246.	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	591
64/247.	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	592
64/248.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen.....	593
64/249.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.....	596

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

RESOLUTION 64/2

Verabschiedet auf der 16. Plenarsitzung am 8. Oktober 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/482, Ziff. 6).

64/2. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine neunundsechzigste Tagung¹,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, so auch durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer vierundsechzigsten Tagung gestattet wird.

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 11 (A/64/11).*

RESOLUTION 64/107

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/553, Ziff. 6).

64/107. Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

unter Hinweis auf die Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats vom 16. Januar 2009, mit der der Rat seine Absicht bekundete, vorbehaltlich seines weiteren, bis zum 1. Juni 2009 zu fassenden Beschlusses einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Somalia als Nachfolgegruppe der Mission der Afrikanischen Union in Somalia einzurichten, und den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Eingliederung der Kräfte der Mission in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen für die Mission ein Paket logistischer Unterstützung der Vereinten Nationen bereitzustellen, das Geräte und Dienstleistungen umfasst,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1872 (2009) des Sicherheitsrats vom 26. Mai 2009, mit der der Rat den Generalsekretär ersuchte, für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia auch weiterhin, bis zum 31. Januar 2010, ein Paket logistischer Unterstützung bereitzustellen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/275 B vom 30. Juni 2009 über die Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge zu dem zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen geleistet worden sind,

1. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für das Paket logistischer Unterstützung auf ein Mindestmaß zu beschränken;

² A/64/465.

³ A/64/509.

2. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht des besonderen Charakters des Unterstützungspakets zu gewährleisten, dass die Ressourcen der Vereinten Nationen wirksam, effizient und transparent eingesetzt werden;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, den in Ziffer 124 seines Berichts² beschriebenen Bau von Einrichtungen zu beschleunigen;

Ausgaben für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Ausgaben für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁴;

7. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den gemäß Resolution 63/275 A der Generalversammlung vom 7. April 2009 bereits genehmigten Betrag von 75.641.900 US-Dollar zu veranschlagen;

Voranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

8. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für die Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 zusätzlich zu dem gemäß Resolution 63/275 B der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 6.102.400 Dollar den Betrag von 213.580.000 Dollar zu veranschlagen, der den gemäß Resolution 63/275 B bereits genehmigten Betrag von 138.802.500 Dollar einschließt;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

9. *beschließt ferner*, unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 63/275 B bereits veranlagten Betrags von 138.802.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2010 den zusätzlichen Betrag von 12.462.917 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung

vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2010⁵ unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 168.483 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2010 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat zu verlängern, den Betrag von 62.314.583 Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2010 unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2010⁵ zu einem monatlichen Satz von 12.462.917 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 842.417 Dollar im Steuerausgleichsfonds auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Einrichtung erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 3.721.100 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

14. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Einrichtung nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 3.721.100 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 13 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 258.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 13 und 14 genannten Betrag von 3.721.100 Dollar hinzuzurechnen sind;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen;

17. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats“ auf ihrer vierundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

⁴ A/64/465, Abschn. IV.

⁵ Siehe Resolution 64/248.

RESOLUTION 64/227

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 22. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/547, Ziff. 7).

64/227. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/212 B vom 31. März 1998, 57/278 A vom 20. Dezember 2002, 60/234 A und B vom 23. Dezember 2005 und 30. Juni 2006, 62/223 A und B vom 22. Dezember 2007 und 20. Juni 2008 sowie 63/246 A und B vom 24. Dezember 2008 und 30. Juni 2009,

nach Behandlung des Finanzberichts, der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2008 abgelaufene Jahr⁶, der Mitteilung des Generalsekretärs, mit der er der Generalversammlung das Schreiben des Vorsitzenden des Rates der Rechnungsprüfer vom 10. Juli 2009 zur Übermittlung des Berichts des Rates über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2006-2007 betreffenden Empfehlungen übermittelte⁷, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸,

1. *nimmt* den Finanzbericht und die geprüften Rechnungsabschlüsse sowie den Bericht und den Bestätigungsvermerk des Rates der Rechnungsprüfer für die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2008 abgelaufene Jahr⁶ an;

2. *schließt sich* den Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2008 abgelaufene Jahr⁹ an;

3. *nimmt Kenntnis* von der in dem eingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rates der Rechnungsprüfer zum Ausdruck gebrachten Besorgnis über die Rechnungsabschlüsse betreffend die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2008 abgelaufene Jahr¹⁰, nach seinem modifizierten Bestätigungsvermerk zu den Rechnungsabschlüs-

sen für das am 31. Dezember 2007 abgelaufene Jahr¹¹, nimmt außerdem Kenntnis von den Maßnahmen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Behebung seiner schwierigen Finanzlage und legt dem Hohen Kommissar nahe, alle Empfehlungen des Rates umzusetzen und den zuständigen Leitungsgremien über die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

5. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs, mit der er der Generalversammlung das Schreiben des Vorsitzenden des Rates der Rechnungsprüfer vom 10. Juli 2009 zur Übermittlung des Berichts des Rates über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2006-2007 betreffenden Empfehlungen übermittelte⁷;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸ an;

7. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer dafür, dass er die Gründe, weshalb die Empfehlungen gemeinhin nicht vollständig umgesetzt werden, sowie bewährte Verfahren für die Umsetzung und Weiterverfolgung seiner Berichte aufgezeigt hat;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, für die vollständige und rasche Umsetzung aller Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu sorgen und die Programmleiter weiter für die Nichtumsetzung von Empfehlungen zur Rechenschaft zu ziehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen sowie über die Rechnungsabschlüsse ihrer Fonds und Programme eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen mindestens zwei Jahre alt sind;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer, die Prioritäten, Zielvorgaben und Fristen sowie die Maßnahmen zu benennen, mit denen die Amtsträger zur Rechenschaft gezogen werden;

11. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.

⁶ Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 5E (A/64/5/Add.5).

⁷ A/64/98.

⁸ A/64/469.

⁹ Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 5E (A/64/5/Add.5), Kap. II.

¹⁰ Ebd., Kap. III.

¹¹ Ebd., Sixty-third Session, Supplement No. 5E (A/63/5/Add.5), Kap. III.

RESOLUTION 64/228

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 22. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548, Ziff. 6).

64/228. Sanierungsgesamtplan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001, 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002, ihre Resolution 59/295 vom 22. Juni 2005, Abschnitt II ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, ihre Resolutionen 60/256 vom 8. Mai 2006, 60/282 vom 30. Juni 2006, 61/251 vom 22. Dezember 2006, 62/87 vom 10. Dezember 2007, Abschnitt II.B ihrer Resolution 63/248 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 63/270 vom 7. April 2009 und ihren Beschluss 58/566 vom 8. April 2004,

aner kennend, wie wichtig es ist, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt wie für andere Menschen zu gewährleisten,

nach Behandlung des siebenten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans¹², des Berichts des Generalsekretärs über den Vorschlag betreffend Risikominderungsmaßnahmen zum Schutz der Daten und der Informations- und Kommunikationssysteme des Sekretariats während der Bauphase des Sanierungsgesamtplans¹³, des Berichts des Generalsekretärs über Vorschläge zur Finanzierung der für 2010 erforderlichen Nebenkosten aus dem gebilligten Haushalt für den Sanierungsgesamtplan¹⁴, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2008 abgelaufene Jahr¹⁵, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2008 abgelaufene Jahr¹⁶, Abschnitt IV.A des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009¹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸,

1. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* über die mit dem gegenwärtigen Zustand des Amtssitzgebäudes der Vereinten Nationen verbundenen Gefahren, Risiken und

Mängel, die die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Delegationen, der Besucher und der Touristen gefährden;

2. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung das alleinige Vorrecht hat, Änderungen an dem Projekt, dem Haushalt und der Durchführungsstrategie des Sanierungsgesamtplans, wie sie in ihren Resolutionen genehmigt sind, zu beschließen;

3. *betont* die besondere Rolle der Regierung des Gastlands im Hinblick auf die Unterstützung für den Amtssitz der Vereinten Nationen in New York;

4. *stellt fest*, dass den Gastländern aus der Anwesenheit der Vereinten Nationen ein Nutzen, einschließlich eines wirtschaftlichen Nutzens, erwächst sowie Kosten entstehen;

5. *verweist* auf die derzeitige Praxis der Regierungen der Gastländer im Hinblick auf die Unterstützung der Amts-sitze und Organe der Vereinten Nationen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, und nimmt Kenntnis von Ziffer 46 des siebenten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans¹²;

6. *nimmt Kenntnis* von dem siebenten jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs, dem Bericht des Generalsekretärs über den Vorschlag betreffend Risikominderungsmaßnahmen zum Schutz der Daten und der Informations- und Kommunikationssysteme des Sekretariats während der Bauphase des Sanierungsgesamtplans¹³, dem Bericht des Generalsekretärs über Vorschläge zur Finanzierung der für 2010 erforderlichen Nebenkosten aus dem gebilligten Haushalt für den Sanierungsgesamtplan¹⁴, dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2008 abgelaufene Jahr¹⁵, dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan¹⁶ und von Abschnitt IV.A des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009¹⁷;

7. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸ an;

8. *nimmt* den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2008 abgelaufene Jahr an;

9. *billigt* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer;

10. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer, hebt hervor, wie wichtig die vollinhaltliche Umsetzung der Empfehlungen des Rates ist, und ersucht den Generalsekretär, in seinem achten jährlichen Fortschrittsbericht anzugeben, welche Maßnahmen zur vollinhaltlichen Umsetzung dieser Empfehlungen getroffen wurden und welche Fortschritte dabei erzielt wurden;

¹² A/64/346.

¹³ A/64/346/Add.1.

¹⁴ A/64/346/Add.2.

¹⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 5 (A/64/5 (Vol. V))*.

¹⁶ A/64/368 und Corr.1.

¹⁷ Siehe A/64/326 (Part I) und Corr.1.

¹⁸ A/64/7/Add.5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A*.

I

Siebenter jährlicher Fortschrittsbericht

Finanzmanagement

1. *ersucht* den Generalsekretär, mit allen Mitteln sicherzustellen, dass die Projektkosten auf die im Haushaltsplan genehmigte Höhe zurückgeführt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alles zu tun, um durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass der Sanierungsgesamtplan den in ihrer Resolution 61/251 gebilligten Haushaltsplan nicht überschreitet;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zusammenlegung der Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und derjenigen für Preissteigerungen, was im Widerspruch zu dem im fünften jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs¹⁹ vorgelegten Rahmen-Haushaltsplan steht, der in ihrer Resolution 61/251 gebilligt wurde;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten von denen für Preissteigerungen zu trennen, wie es bei der vorangegangenen Kostenschätzung für das Projekt gehandhabt worden war;

Wertanalyse

5. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, mittels der Wertanalyse dafür zu sorgen, dass möglichst hohe Einsparungen erzielt und die Ressourcen möglichst kostenwirksam eingesetzt werden und so das Projekt zu oder unter den im Haushaltsplan genehmigten Kosten abgeschlossen wird, gleichzeitig aber auch sicherzustellen, dass bei der Qualität, der Funktionstüchtigkeit und dem Umfang des Projekts keine Abstriche gemacht werden, dass die Materialien wie ursprünglich vorgesehen verwendet werden und dass die architektonische Gestaltung des Komplexes unversehrt erhalten bleibt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen achten jährlichen Fortschrittsbericht ausführliche Informationen zu den folgenden Punkten aufzunehmen:

- a) die weitere Klärung des Begriffs der Wertanalyse;
- b) eine ausführliche Beschreibung der Wertanalysemaßnahmen sowie der damit verbundenen Kosten und Gebühren;
- c) die infolge der herrschenden Marktbedingungen möglicherweise erzielbaren Vorteile;
- d) eine Kosten-Nutzen-Analyse zusätzlicher Nachhaltigkeitsoptionen;
- e) eine Aufschlüsselung der durch jede Wertanalyse schätzungsweise zu erzielenden Kosteneinsparungen;

7. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, während der gesamten Durchführung des Sanierungsgesamtplans weiter

nach Möglichkeiten für Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen zu suchen;

8. *betont*, dass die Wertanalyse nicht dazu führen darf, dass bei der Qualität, der Haltbarkeit und der Nachhaltigkeit der verwendeten Materialien, bei der ursprünglichen Gestaltung des Amtssitzes oder bei der Verpflichtung des Projekts auf die Einhaltung der höchsten Standards in Bezug auf die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten und der Delegationen, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit Asbest, Abstriche gemacht werden;

Zeitplan

9. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass sich der Abschlussstermin für den Sanierungsgesamtplan aufgrund der Verspätungen beim Bau des Behelfsgebäudes im Nordgarten von Mitte 2013 auf Ende 2013 verschoben hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem vom Generalsekretär aufgestellten beschleunigten Zeitplan, der den fristgerechten Abschluss des Sanierungsgesamtplans ermöglicht;

10. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Verzögerungen, zu denen es bei der Verlegung von Sekretariatsbediensteten in Ausweichräumlichkeiten gekommen ist, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei der Personalverlegung die jeweiligen Zeitpläne eingehalten werden, um weitere Verzögerungen zu vermeiden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in künftigen Fortschrittsberichten umfassendere und konkretere Angaben zu Verzögerungen des Projekts und zur Verantwortlichkeit dafür zu machen und auch die Bandbreite ihrer kostenmäßigen und sonstigen möglichen Auswirkungen auf die Durchführung des Projekts sowie Maßnahmen aufzunehmen, die zu treffen sind, um die Verzögerungen oder Kostenrisiken wirksam in den Griff zu bekommen und abzumildern;

12. *äußert ihr Bedauern* darüber, dass Sicherheitsanliegen und Platzbedarf nicht in einer früheren Phase des Sanierungsgesamtplans gebührend erwogen wurden und dass die Entscheidung, den Sicherheitsrat im Hauptgebäudekomplex zu belassen, ursprünglich nicht Teil der Planung war und daher zu Verzögerungen, erheblichen Veränderungen der Projektgestaltung und zusätzlichen Kosten geführt hat;

Beschaffung

13. *bekräftigt* die Ziffern 12 bis 21 des Abschnitts I ihrer Resolution 63/270 und *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig in seinen jährlichen Fortschrittsberichten über den Sanierungsgesamtplan über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auf umfassende und zufriedenstellende Weise auf die vom Rat der Rechnungsprüfer und dem Ausschuss für Aufträge am Amtssitz erhobenen Bedenken hinsichtlich des Beschaffungs- und Auftragsmanagements einzugehen, und *ersucht* den Generalsekretär ferner, zu prüfen, wie die interne Kontrolle über die Änderung von Verträgen im Zusammenhang mit dem Sanierungsgesamtplan erheblich ausgeweitet werden kann;

¹⁹ A/62/364 und Corr.1.

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem achten jährlichen Fortschrittsbericht darüber Bericht zu erstatten, welche Schritte unternommen wurden, um sicherzustellen, dass alle früheren und künftigen Änderungen von Verträgen im Zusammenhang mit der Beschaffung für den Sanierungsgesamtplan mit dem Handbuch für das Beschaffungswesen der Vereinten Nationen übereinstimmen, und um den Ausschuss für Aufträge am Amtssitz in den Entscheidungsprozess vor der Unterzeichnung oder Änderung von Verträgen im Zusammenhang mit dem Projekt, die unter die Befugnis des Ausschusses fallen, in einer Weise einzubeziehen, die den raschen Fortgang des Projekts nicht behindert;

16. *erklärt erneut*, dass in den Verträgen im Zusammenhang mit der Beschaffung für den Sanierungsgesamtplan auch weiterhin festgelegt werden soll, dass die Vereinten Nationen keine Verantwortung für Verzögerungen, Schäden oder Verluste beim Auftragnehmer übernehmen;

17. *bekundet ihre Besorgnis* über das Risiko, das bei Nichtüberprüfung von Vertragsänderungen für die internen Kontrollen entsteht;

18. *stellt fest*, dass einige der zur Vermeidung von Verzögerungen im Beschaffungsverfahren für den Sanierungsgesamtplan ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die nachträgliche Auftragsprüfung, die Gefahr nachteiliger Auswirkungen hinsichtlich der internen Kontrollen bergen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Beschaffungsverfahren in vollem Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen²⁰ stehen;

20. *beschließt*, die Frage der Aufsicht über Vertragsänderungen weiter zu prüfen;

21. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der siebente jährliche Fortschrittsbericht des Generalsekretärs keine ausreichenden Angaben dazu enthielt, welche konkreten Maßnahmen ergriffen wurden, um im Rahmen des Sanierungsgesamtplans mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Auftragnehmer und Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern zu schaffen, *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auch weiterhin zu prüfen, wie mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern geschaffen werden können, und *bekräftigt* in diesem Zusammenhang die einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 54/14 vom 29. Oktober 1999, 55/247 vom 12. April 2001, 57/279 vom 20. Dezember 2002, 59/288 vom 13. April 2005, 60/1 vom 16. September 2005, 61/246 vom 22. Dezember 2006 und 62/269 vom 20. Juni 2008;

22. *ersucht* den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, den Rat der Rechnungsprüfer im Einklang mit den Artikeln 7.6 und 7.7 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zu ersuchen, in seinem nächsten Bericht über den Sanierungsgesamtplan an-

zugeben, welche Faktoren einer stärkeren Diversifizierung der Lieferanten in Bezug auf ihre Herkunft entgegenstehen und welche Fortschritte dabei erzielt wurden, im Rahmen des Sanierungsgesamtplans mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern zu schaffen;

23. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, dass der Baumanager im Benehmen mit der Beschaffungsabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Management einen Aktionsplan zur Förderung von Möglichkeiten der Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Auftragnehmer und Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern erstellt und durchführt, und in seine künftigen jährlichen Fortschrittsberichte ausführliche Informationen über den Aktionsplan und seine Durchführung aufzunehmen;

Gesundheit und Sicherheit

24. *bekräftigt ihr Engagement* für die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Delegationen, der Besucher und der Touristen bei den Vereinten Nationen und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass konkrete Sicherungsmaßnahmen zur Erreichung dieser Ziele getroffen werden und Bestandteil der ständigen Dienstleistungen während der gesamten Durchführung des Sanierungsgesamtplans sind;

25. *ersucht* den Generalsekretär, insbesondere weiter die strikte Einhaltung der höchsten anwendbaren Standards für den Umgang mit Asbest sicherzustellen und der Generalversammlung im Rahmen der nächsten Jahresberichte und der regelmäßigen Unterrichtungen über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans weiter über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

26. *bekräftigt* ihre Resolution 63/8 vom 3. November 2008 und *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, wettergeschützte Raucherbereiche auszuweisen, um die renovierten Räumlichkeiten des Amtssitzes der Vereinten Nationen rauchfrei zu halten;

Spenden

27. *bekräftigt außerdem* die einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen, insbesondere der Resolution 63/270, betreffend Spenden für den Sanierungsgesamtplan, und *erklärt erneut*, dass die Spendenpolitik nicht restriktiv sein soll und dass sie in vollem Einklang mit dem internationalen und zwischenstaatlichen Charakter der Organisation sowie der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen stehen und den Umfang, die technischen Einzelheiten und die Ausgestaltung des Projekts unbeschadet lassen soll;

28. *ersucht* den Generalsekretär, zur Durchführung des Sanierungsgesamtplans auch weiterhin Sachspenden vom Mitgliedstaaten anzunehmen, in vollem Einklang mit dem internationalen und zwischenstaatlichen Charakter der Organisation sowie der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und unbeschadet des Umfangs, der technischen Einzelheiten und der Ausgestaltung des Projekts;

²⁰ ST/SGB/2003/7.

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Kunstwerke, Meisterstücke und anderen Schenkungen während aller Phasen des Sanierungsgesamtplans sachgerecht behandelt werden, und ersucht ihn ferner, mit denjenigen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, deren Wunsch es ist, die von ihnen geschenkten Kunstwerke, Meisterstücke und anderen Gegenstände während des Renovierungszeitraums in ihre Obhut zu nehmen;

Parkmöglichkeiten

30. *erinnert* an Abschnitt I Ziffern 30 bis 33 ihrer Resolution 63/270, bekundet ihre Besorgnis über die Frage der Verfügbarkeit von Parkmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten in der Tiefgarage des Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen und über die den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht auferlegten Beschränkungen, namentlich im Zusammenhang mit dem Nachtparken, wiederholt ihr Ersuchen, dass den Mitgliedstaaten nach Abschluss des Sanierungsgesamtplans insgesamt genauso viele Parkplätze zur Verfügung stehen wie vor seiner Durchführung und dass alles darangesetzt wird, diese Zahl auch während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans konstant zu halten, und sieht in diesem Zusammenhang den in dem anstehenden jährlichen Fortschrittsbericht enthaltenen Informationen über die Überprüfung der verschiedenen Optionen mit Interesse entgegen;

Zugänglichkeit

31. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Jahresbericht weiter konkrete Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die ergriffen wurden, um am Amtssitz der Vereinten Nationen im Rahmen des Sanierungsgesamtplans physische, kommunikationsbezogene oder technische Barrieren für Menschen mit Behinderungen zu beseitigen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Zugangs zu den Dolmetscherkabinen;

32. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die im Rahmen des Sanierungsgesamtplans im Hinblick auf die Anwendung der Bau-, Feuerschutz- und Sicherheitsvorschriften der Gaststadt zu ergreifenden Maßnahmen nicht gegen die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²¹, insbesondere die die Zugänglichkeit betreffenden Bestimmungen, verstoßen, und ersucht den Generalsekretär außerdem erneut, über dieses Thema in den künftigen jährlichen Fortschrittsberichten Bericht zu erstatten;

Aufsicht

33. *bekräftigt* Abschnitt I Ziffern 37 und 38 ihrer Resolution 63/270, betont, wie wichtig es ist, die wirksame Aufsicht und Prüfung der Durchführung des Sanierungsgesamtplans zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär erneut, geeignete und wirksame Instrumente zur ständigen Überwachung wesentlicher Elemente der im Rahmen der Durchführung des Sanierungsgesamtplans erzielten Fort-

schritte zu erarbeiten, namentlich eine Übersichtstabelle, die den Projektfortgang zu jedem Zeitpunkt beschreibt, und detaillierte Informationen über diese Instrumente in die künftigen jährlichen Fortschrittsberichte aufzunehmen;

34. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer und alle weiteren zuständigen Aufsichtsorgane, der Generalversammlung auch künftig jährlich über den Sanierungsgesamtplan Bericht zu erstatten;

Beirat

35. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 39 des siebenten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs und betont, dass spätestens bis 31. Dezember 2009 im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 57/292, 61/251, 62/87 und 63/270 ein unabhängiger, unparteiischer Beirat für den Sanierungsgesamtplan auf der Grundlage einer breiten geografischen Vertretung eingesetzt werden soll;

Achter jährlicher Fortschrittsbericht

36. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem achten jährlichen Fortschrittsbericht weiter über den Stand des Projekts, den Zeitplan, die voraussichtlichen Fertigstellungskosten, den Stand der Beiträge, die Betriebsmittellücklage, den Stand des Beirats und die Kreditlinie Bericht zu erstatten und darin auch die in dieser Resolution erbetenen Informationen aufzunehmen;

II

Risikominderungsmaßnahmen zum Schutz der Daten und der Informations- und Kommunikationssysteme des Sekretariats

1. *verweist* auf ihre Resolution 63/269 vom 7. April 2009, stellt mit Besorgnis fest, dass der Generalsekretär im Hinblick auf Vereinbarungen mit dem Internationalen Rechenzentrum über das Leasing von Dienstleistungen für den Umzug des sekundären Datenzentrums nicht vorangekommen ist, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Lage auch weiterhin genau zu beobachten, um sicherzustellen, dass die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Umzug und dem Betrieb des sekundären Datenzentrums im Einklang mit dem Zeitplan des Sanierungsgesamtplans abgeschlossen werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, das derzeitige Wirtschaftsklima weiter auszunutzen, um die kostenwirksamsten Mieten und Dienstleistungen auszuhandeln, und der Generalversammlung im Rahmen des achten jährlichen Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 11.644.530 US-Dollar im gebilligten Haushaltsplan für den Sanierungsgesamtplan aufzufangen, und beschließt, dass der Generalsekretär den Betrag von 1.254.190 Dollar im veranschlagten Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 und den Betrag von 941.640 Dollar im veranschlagten Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 ansetzen wird;

²¹ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

III

Nebenkosten

1. *verweist* auf Ziffer 79 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸ und stellt mit Besorgnis fest, dass die Nebenkosten für die verschiedenen am Sanierungsgesamtplan beteiligten Hauptdienststellen nicht ausreichend geplant und koordiniert werden;

2. *verweist außerdem* auf die Ziffern 80 und 81 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, legt dem Generalsekretär nahe, sich nach besten Kräften um eine enge Abstimmung der Aktivitäten aller am Sanierungsgesamtplan beteiligten Hauptdienststellen zu bemühen, um sicherzustellen, dass das Projekt fristgemäß und im Rahmen des gebilligten Haushalts fertiggestellt wird, und betont, wie wichtig es in diesem Zusammenhang ist, eine Koordinierungsstelle zu bestimmen;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, dass sich der in dem Bericht des Generalsekretärs über Vorschläge zur Finanzierung der für 2010 erforderlichen Nebenkosten aus dem gebilligten Haushalt für den Sanierungsgesamtplan¹⁴ genannte Mittelbedarf in einigen Fällen nicht direkt auf den Sanierungsgesamtplan bezog, sondern auf die laufende Gebäude- und Anlagensanierung, Investitionskosten und langfristige Verbindlichkeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Mittelbedarf für zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Sanierungsgesamtplan einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine möglichst hohe Effizienz zu erzielen, namentlich durch den stärkeren Einsatz von Unterstützungskapazitäten des Gastlands, und so den Bedarf an befristeten Stellen für Sicherheitsbeamte zu senken;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu ermitteln, inwieweit eine intensivere Nutzung technologischer Systeme die Notwendigkeit eines rund um die Uhr eingesetzten temporären Kontingents zur Bereitstellung von Sicherheitsdiensten während der Bauphase des Sanierungsgesamtplans verringern könnte, und so ein besseres Verständnis des Potenzials für weitere Effizienzsteigerungen zu ermöglichen;

6. *beschließt*, dass die genehmigten Nebenkosten für den Sanierungsgesamtplan aus dem gebilligten Haushalt für den Sanierungsgesamtplan finanziert werden, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes festlegt;

7. *beschließt außerdem*, die Gesamthöhe der Nebenkosten in Anbetracht der durch die derzeitigen wirtschaftlichen Umstände gegebenen Möglichkeiten zu weiteren Kostensenkungen und der vom Generalsekretär erzielten Einsparungen zu diesem Zeitpunkt nicht zu genehmigen;

8. *verweist* auf Ziffer 83 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um die Nebenkosten für 2010 aus dem für den Sanierungsgesamtplan gebilligten

Gesamthaushalt in Höhe von insgesamt 42.069.695 Dollar (netto) zu decken, der wie folgt untergliedert ist:

a) 645.600 Dollar für die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement;

b) 27.032.220 Dollar für die Hauptabteilung Presse und Information;

c) 6.009.500 Dollar für den Bereich Zentrale Unterstützungsdienste;

d) 2.174.645 Dollar für Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten am Amtssitz;

e) 5.595.930 Dollar für die Hauptabteilung Sicherheit;

f) 611.800 Dollar für das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Beschlussfassung während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung im Rahmen seines achten jährlichen Fortschrittsberichts Vorschläge zur Finanzierung der für 2011 erforderlichen Nebenkosten aus dem gebilligten Haushalt für den Sanierungsgesamtplan vorzulegen.

RESOLUTION 64/229

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 22. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/549, Ziff. 7).

64/229. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 57/282 vom 20. Dezember 2002, 58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/257 vom 8. Mai 2006, 61/235 vom 22. Dezember 2006, 62/224 vom 22. Dezember 2007 und 63/247 vom 24. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine neunundvierzigste Tagung²²,

1. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Gene-

²² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 16 (A/64/16).*

ralversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

2. *unterstreicht erneut* die Rolle des Plenums und der Hauptausschüsse der Generalversammlung bei der Überprüfung der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, die ihre Arbeit betreffen, und der diesbezüglichen Beschlussfassung, gemäß Artikel 4.10 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden²³;

3. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

4. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

5. *billigt* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses betreffend die Evaluierung, den Jahresüberblicksbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2008/09, die Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und die Verbesserung der Arbeitsmethoden und -verfahren des Ausschusses im Rahmen seines Mandats²⁴.

RESOLUTION 64/230

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 22. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/580, Ziff. 6).

64/230. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005, 60/236 B vom 8. Mai 2006, 61/236 vom 22. Dezember 2006, 62/225 vom 22. Dezember 2007, 63/248 vom 24. Dezember 2008 und 63/284 vom 30. Juni 2009,

²³ ST/SGB/2000/8.

²⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 16 (A/64/16)*, Kap. II.B, III und IV.

in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzsausschusses für 2009²⁵, der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs²⁶ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Evaluierung der Initiative der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement auf dem Gebiet des integrierten globalen Managements²⁷,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸,

in Bekräftigung der Bestimmungen betreffend die Konferenzdienste in ihren Resolutionen über die Mehrsprachigkeit, insbesondere Resolution 63/306 vom 9. September 2009,

eingedenk ihrer Resolutionen 60/251 vom 15. März 2006 und 62/219 vom 22. Dezember 2007, der Resolutionen des Menschenrechtsrats 5/1 vom 18. Juni 2007²⁹ und 8/1 vom 18. Juni 2008³⁰, seines Beschlusses 9/103 vom 24. September 2008³¹ und der Erklärungen des Präsidenten des Rates 8/1 vom 9. April 2008³² und 9/2 vom 24. September 2008³³,

betonend, dass die Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung auf ihrer vierten und fünften Tagung Berichte über die Überprüfung von zweiunddreißig Mitgliedstaaten verabschiedet hat,

feststellend, dass dreizehn der auf der vierten Tagung der Arbeitsgruppe verabschiedeten Berichte vor ihrer Behandlung und Verabschiedung durch den Rat auf seiner elften Tagung nicht als Dokumente der Vereinten Nationen in den sechs Amtssprachen herausgegeben wurden und dass sich die Bearbeitung und Herausgabe von zwei der von der Arbeitsgruppe auf ihrer fünften Tagung verabschiedeten Berichte noch immer verzögert,

unter Hinweis auf die Bedeutung der Mehrsprachigkeit in der Arbeit der Vereinten Nationen und die Notwendigkeit, alle Berichte der Arbeitsgruppe in allen Amtssprachen der Organisation herauszugeben,

²⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 32 (A/64/32)*.

²⁶ A/63/735 und A/64/136.

²⁷ A/64/166.

²⁸ A/64/484.

²⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV.A.

³⁰ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. III.A.

³¹ Ebd., *Supplement No. 53 A (A/63/53/Add.1)*, Kap. II.

³² Ebd., *Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. III.C.

³³ Ebd., *Supplement No. 53 A (A/63/53/Add.1)*, Kap. III.

I

Konferenz- und Sitzungskalender

1. *begrüßt* den Bericht des Konferenzausschusses für 2009²⁵;
2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten Entwurf des zweijährlichen Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2010 und 2011³⁴ unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;
3. *ersucht* den Generalsekretär, die Machbarkeit und die Auswirkungen aller Optionen und Vorschläge zur Anpassung des Konferenz- und Sitzungskalenders und der anderen Optionen zur Bewältigung des Problems der rechtzeitigen Verfügbarkeit und Behandlung der Dokumentation für den Fünften Ausschuss zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;
4. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2010 und 2011 die Anpassungen vorzunehmen, die infolge der von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse möglicherweise erforderlich werden;
5. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250, 59/265, 60/236 A, 61/236, 62/225 und 63/248 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;
6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;
7. *stellt fest*, dass es den Entscheidungsprozess im Fünften Ausschuss erleichtert, wenn diesem während seiner informellen Konsultationen genaue, aktuelle und schlüssige Informationen vorliegen;

II

A. Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen

1. *bekräftigt* die Praxis, dass bei der Nutzung der Konferenzsäle den Sitzungen der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen ist;
2. *stellt fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Hauptdienstorten im Jahr 2008 85 Prozent betrug, gegenüber 83 Prozent in den Jahren 2007 und 2006, und damit über dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lag;

3. *begrüßt* die Maßnahmen der Organe, die ihre Arbeitsprogramme im Hinblick auf eine optimale Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen angepasst haben, und ersucht den Konferenzausschuss, mit den Sekretariaten und Vorständen der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht angemessen ausnutzen, weiter Konsultationen zu führen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass aufgrund des verspäteten Beginns und des ungeplanten vorzeitigen Endes von Sitzungen ein Zeitverlust entsteht, der sich erheblich auf den Auslastungsfaktor der Organe auswirkt, und bittet die Sekretariate und Vorstände der Organe, in ausreichendem Maße darauf zu achten, dass Sitzungen weder verspätet beginnen noch ungeplant vorzeitig enden;

5. *stellt fest*, dass für 90 Prozent der 2008 in New York abgehaltenen Sitzungen derjenigen Organe, die zur Abhaltung von Sitzungen „nach Bedarf“ ermächtigt sind, Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, gegenüber 88 Prozent im Jahr 2007, und ersucht den Generalsekretär, über den Konferenzausschuss auch künftig über die Bereitstellung von Konferenzdiensten für diese Organe Bericht zu erstatten;

6. *ist sich der Bedeutung bewusst*, welche den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenzdienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird, und ersucht das Sekretariat, die Antragsteller so frühzeitig wie möglich über die Verfügbarkeit von Konferenzdiensten, einschließlich Dolmetschdiensten, sowie über Änderungen, die sich vor der Sitzung ergeben könnten, zu unterrichten;

7. *bedauert*, dass der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, 2008 bei 77 Prozent lag, gegenüber 84 Prozent im Jahr 2007, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur Bewältigung der Schwierigkeiten zu nutzen, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen, und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

8. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *erneut nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, diese Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste lange im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

9. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich

³⁴ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 32 (A/64/32)*, Anhang II.

Resolution 63/248 Abschnitt II.A Ziffer 9, und entsprechend der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2008 in Nairobi abgehalten wurden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Werbemaßnahmen und Initiativen der Verwaltung des Konferenzzentrums der Wirtschaftskommission für Afrika, die dazu geführt haben, dass sich der Aufwärtstrend bei der Auslastung der Räumlichkeiten im Jahr 2008 fortgesetzt hat;

11. *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk der Mindestnormen der operationellen Sicherheit für den Amtssitz auch weiterhin zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *fordert* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten *auf*, die Leitlinien und Verfahren einzuhalten, die in der Verwaltungsanweisung für die Genehmigung der Nutzung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen für Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen³⁵ aufgeführt sind;

13. *betont*, dass diese Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sein müssen;

B. Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans, Strategie IV (stufenweiser Ansatz), auf die während seiner Durchführung am Amtssitz stattfindenden Sitzungen

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Durchführung des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der vorübergehenden Unterbringung von Konferenzbetreuungspersonal in Ausweichräumen, die Qualität der den Mitgliedstaaten in den sechs Amtssprachen bereitgestellten Konferenzdienste und die Gleichbehandlung der Sprachendienste, die über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen sollen, nicht beeinträchtigt, damit die erbrachten Dienste von höchster Qualität sind;

2. *ersucht* alle, die Sitzungen beantragen und veranstalten, in sämtlichen mit der Terminplanung für die Sitzungen zusammenhängenden Angelegenheiten enge Verbindung zu der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zu halten, damit die während der Bauarbeiten stattfindenden Aktivitäten am Amtssitz mit einem Höchstmaß an Planungssicherheit koordiniert werden können;

3. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Angelegenheit laufend weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss regelmäßig über die den Konferenz-

und Sitzungskalender der Vereinten Nationen während der Bauarbeiten betreffenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende informationstechnologische Unterstützung der Konferenzdienste zu sorgen, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans unterbrechungsfrei arbeiten können;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass ein Teil des Konferenzbetreuungspersonals und der informationstechnologischen Ressourcen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement für die Dauer der Durchführung des Sanierungsgesamtplans vorübergehend in Ausweichräumen untergebracht ist, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende Unterstützung zu sorgen, um die fortgesetzte Aufrechterhaltung der informationstechnologischen Einrichtungen der Hauptabteilung, Umsetzung der globalen Informationstechnologie-Initiative und Erbringung hochwertiger Konferenzdienste zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten zu Initiativen zu konsultieren, die sich auf die Nutzung der Konferenzdienste und der Konferenzeinrichtungen auswirken;

III

Integriertes globales Management

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung des globalen Informationstechnologie-Projekts, das die Integration der Informationstechnologie in die Sitzungsmanagement- und Dokumentenverarbeitungssysteme an allen Dienstorten zum Ziel hat, sowie von dem globalen Konzept für die Harmonisierung der Normen und informationstechnologischen Mittel und den Austausch bewährter Praktiken und technologischer Fortschritte zwischen den Konferenzdiensten an den vier Hauptdienstorten;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den im Rahmen des integrierten globalen Managements unternommenen Initiativen zur Straffung der Verfahren, zur Erzielung von Größenvorteilen und zur Verbesserung der Qualität der Konferenzdienste und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Gleichbehandlung des Konferenzbetreuungspersonals sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit an den vier Hauptdienstorten befolgt wird;

3. *betont*, dass die Hauptziele der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement darin bestehen, fristgerecht hochwertige Dokumente in allen Amtssprachen im Einklang mit den geltenden Vorschriften vorzulegen und den Mitgliedstaaten an allen Dienstorten hochwertige Konferenzdienste bereitzustellen und diese Ziele im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung so effizient und kostenwirksam wie möglich zu erreichen;

³⁵ ST/AI/416.

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

5. *weist erneut darauf hin*, dass der Generalsekretär dafür sorgen muss, dass die an allen Dienstorten verwendeten Technologien kompatibel und in allen Amtssprachen nutzerfreundlich sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

7. *erklärt erneut*, dass die Zufriedenheit der Mitgliedstaaten einer der wichtigsten Leistungsindikatoren im Bereich des Konferenzmanagements und der Konferenzdienste ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement ergriffen hat, um als einen wichtigen Leistungsindikator der Hauptabteilung von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Konferenzausschuss über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die besten Praktiken und Methoden zur Evaluierung der Zufriedenheit der Klienten zu erkunden und der Generalversammlung regelmäßig über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

10. *begrüßt* die von der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement unternommenen Anstrengungen, von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur systematischen Erfassung und Analyse der Rückmeldungen von Mitgliedstaaten und Ausschussvorsitzenden und -sekretären zur Qualität der Konferenzdienste zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die in Bezug auf das integrierte globale Management erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Generalsekretär die in Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 63/248 erbetenen Informationen über die finanziellen Einsparungen, die dank der Durchführung der Projekte des integrierten globalen

Managements erzielt worden sind, nicht in seinen Bericht über die Konferenzplanung³⁶ aufgenommen hat, und ersucht den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, diese Informationen in seinen nächsten Bericht über die Konferenzplanung aufzunehmen;

13. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste²⁷ und ersucht den Generalsekretär, für ihre vollständige Umsetzung zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

IV

Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

1. *beschließt*, dass alle auf der vierten und fünften Tagung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung verabschiedeten Berichte und die von den überprüften Staaten vorgelegten Zusatzinformationen vor der Verabschiedung des Ergebnisses durch den Rat als Dokumente in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen herausgegeben werden, und ersucht den Generalsekretär, die dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

2. *beschließt außerdem*, dass alle von der Arbeitsgruppe verabschiedeten Berichte im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 36/117 A vom 10. Dezember 1981, 51/211 A bis E, 52/214, 53/208 A bis E und 59/265 rechtzeitig vor ihrer Behandlung durch den Rat als Dokumente in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen herausgegeben werden, und ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendige Unterstützung zu gewähren;

3. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

4. *verweist erneut* auf die Bedeutung der fristgerechten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss;

5. *betont*, dass die mit dem Konferenzmanagement, einschließlich der Dokumentation, zusammenhängenden Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Fünften Ausschusses fallen;

6. *wiederholt mit Besorgnis ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen streng eingehalten werden, und zwar sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv und die Website der Vereinten Nationen, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222;

7. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

³⁶ A/64/136.

8. *bekräftigt außerdem* ihren Beschluss in Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 59/265, dass der Herausgabe von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen zu Planungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, die die Generalversammlung dringend prüfen muss, Vorrang einzuräumen ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen des Sekretariats anzuweisen, in ihre Berichte folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

10. *ersucht erneut* darum, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen;

11. *erkennt die Arbeit an*, die der unter dem Vorsitz der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement stehende Arbeitsstab bei der positiven Auseinandersetzung mit dem Problem der Herausgabe von Dokumenten für den Fünften Ausschuss leistet;

12. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die der Arbeitsstab unternimmt, um die Einreichung der Dokumente durch die Urheberabteilungen des Sekretariats anzuleiten;

13. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die beispiellos hohe Zahl der verspätet eingereichten Dokumente, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitsweise der zwischenstaatlichen Organe hat, und fordert die Urheberabteilungen nachdrücklich auf, die Fristen vollständig einzuhalten, um das Ziel der fristgerechten Einreichung von 90 Prozent der Dokumente zu erreichen;

14. *beschließt*, auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung die Arbeit des Arbeitsstabs zu überprüfen und bei Bedarf, wenn das Ziel der fristgerechten Einreichung von 90 Prozent der Dokumente nicht erreicht wird, zusätzliche Maßnahmen zu erwägen, um sicherzustellen, dass die Urheberabteilungen die Einreichungsfristen einhalten;

15. *erkennt an*, dass ein mehrgleisiger Ansatz erforderlich ist, um für die anhaltenden Schwierigkeiten der verspäteten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss eine Lösung zu finden;

16. *legt* den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen auf dem Gebiet der Dokumentation zu fördern;

V

Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, dass in allen sechs Amtssprachen Dolmetsch-

und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege zweimal jährlich stattfindender sprachspezifischer Informationssitzungen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierungen in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie dem neuesten Stand der Sprachnormen und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten;

4. *bekräftigt* Abschnitt V Ziffer 3 ihrer Resolution 61/236, Abschnitt V Ziffer 3 ihrer Resolution 62/225 und Abschnitt V Ziffer 5 ihrer Resolution 63/248 und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachendiensten dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten jeder der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den vom Sekretariat ergriffenen Maßnahmen zur Besetzung freier und frei werdender Stellen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und den Informationen in den Ziffern 87 bis 89 des Berichts des Generalsekretärs über die Konferenzplanung³⁶ und *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Senkung des Anteils unbesetzter Stellen in Nairobi zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Einklang mit ihren Resolutionen ergriffen hat, um die Frage der Ersetzung von in den Ruhestand tretenden Bediensteten in den Sprachdiensten anzugehen, und *ersucht* den Generalsekretär, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, die Sprachfachkräfte ausbilden, um den Bedarf in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu decken;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Auswahlwettbewerbe für die Rekrutierung von Sprachpersonal mit ausreichendem Vorlauf abzuhalten, damit freie und frei werdende Stellen in den Sprachdiensten rasch besetzt werden können, und die Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu unterrichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Genauigkeit der Übersetzungen von Dokumenten in die sechs Amts-

sprachen weiter zu verbessern und dabei der Qualität der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen Schritte zur Verbesserung der Qualität der Übersetzungen in allen sechs Amtssprachen, insbesondere der externen Übersetzungen, zu unternehmen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl von Bediensteten der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit;

11. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 81 bis 86 des Berichts des Generalsekretärs³⁶ enthaltenen Informationen über die Auswirkungen der Rekrutierung freiberuflicher Dolmetscher auf die Qualität der Dolmetschung an allen Dienstorten und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über diese Frage Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Erfahrungen, die Erkenntnisse und die bewährten Praktiken der Hauptdienstorte bei der Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die Anforderungen in Bezug auf die Zahl der für diese Aufgabe benötigten Bediensteten und deren angemessene Rangstufe einzugehen.

RESOLUTION 64/231

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 22. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/581, Ziff. 8).

64/231. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2009

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005, 61/239 vom 22. Dezember 2006, 62/227 vom 22. Dezember 2007 und 63/251 vom 24. Dezember 2008,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2009³⁷,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems,

in Bekräftigung der Satzung der Kommission³⁸ sowie der zentralen Rolle, die der Kommission und der Generalversammlung bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems zukommt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2009³⁷;

A. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

1. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 schätzungsweise 113,8 Prozent und die durchschnittliche Marge der letzten fünf Jahre (2005-2009) 113,6 Prozent beträgt;

2. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 110 bis 120 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Zentralwerts von 115 Prozent gehalten wird;

2. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichs-

³⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 30* und Korrigendum (A/64/30 und Corr.2).

³⁸ Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

staatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegte,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2010, wie von der Kommission in Ziffer 66 ihres Berichts³⁷ empfohlen, die in Anhang IV des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

3. Ausgewogene Vertretung der Geschlechter und geografische Verteilung

1. *nimmt mit Enttäuschung Kenntnis* von den unzureichenden Fortschritten in Bezug auf die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, insbesondere von ihrer erheblichen Unterrepräsentierung in herausgehobenen Positionen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 88 ihres Berichts³⁷;

3. *bittet* die Kommission, auch künftig die Fortschritte bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern zu überwachen, einschließlich des Aspekts der regionalen Vertretung, wenn sie dies für angebracht erachtet, und Empfehlungen zu praktischen Maßnahmen abzugeben, die ergriffen werden sollten, um die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems zu verbessern;

4. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, die Organisationen des Gemeinsamen Systems zu ermutigen, innovative Ansätze, wie etwa Initiativen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, zu fördern und umzusetzen, um die fähigsten Männer und Frauen anzuziehen, ihre Qualifikationen zu steigern und sie an die Organisation zu binden;

5. *ersucht* die Kommission, die Maßnahmen zu überprüfen, die die am Gemeinsamen System teilnehmenden Organisationen zur Durchführung von Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen ergriffen haben, und über ihre Erkenntnisse bei Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *legt* der Kommission *nahe*, weitere Fragen in Bezug auf die Bindung weiblicher Bediensteter an die Organisation zu behandeln;

B. Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

1. Zahlungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses

1. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Kommission, in den Organisationen des Gemeinsamen Systems für Bedienstete mit befristeten Verträgen, die mit Ablauf ihres Vertrags nach mindestens zehn Jahren ununterbrochenen Dienstes unfreiwillig aus der Organisation ausscheiden, eine Abfindungszahlung bei Beendigung des Dienstverhältnisses einzuführen;

2. *beschließt*, sich auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage der vorgeschlagenen Abfindungszahlung bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu befassen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Kommission an die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems, ihren Kündigungsentschädigungsplan mit dem der Vereinten Nationen in Einklang zu bringen, und ersucht die Kommission, die Anwendung der Kündigungsentschädigung zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *bekräftigt*, dass die Heimkehrbeihilfe nicht an in ihrem Heimatland lebende und im Ausland arbeitende Bedienstete oder an Bedienstete mit einer Daueraufenthaltsgenehmigung am letzten Dienort zu zahlen ist, und fordert die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems erneut auf, ihre Bestimmungen hinsichtlich der Anspruchsberechtigung für die Heimkehrbeihilfe an die bei den Vereinten Nationen geltenden Bestimmungen anzupassen;

5. *wiederholt*, dass das Sterbegeld nicht an Unterhaltsberechtigte zweiten Grades zu zahlen ist, und fordert die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems erneut auf, ihre Bestimmungen hinsichtlich des Sterbegelds an die bei den Vereinten Nationen geltenden Bestimmungen anzupassen;

2. Vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst

1. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 17 und 20 des Berichts der Kommission³⁷ und ersucht die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse der umfassenden Analyse der Möglichkeit, die vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst zu ändern, einschließlich der Auswirkungen auf dem Gebiet der Humanressourcenpolitik und der Ruhegehälter, Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht mit Ratschlägen und Empfehlungen zur Nachfolgeplanung in den Organisationen des Gemeinsamen Systems vorzulegen;

C. Sonstige Fragen

1. Netzwerk höherer Führungskräfte

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Arbeit an dem Netzwerk höherer Führungskräfte einzustellen;

2. *ersucht* die Kommission, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zu überwachen, die auf die Verbesserung der Managementkapazität und -leistung innerhalb des Gemeinsamen Systems gerichtet sind, und der Generalversammlung bei Bedarf über diese Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

2. Methoden der Gehaltserhebungen für den Allgemeinen Dienst

ersucht die Kommission *außerdem*, bei der Überprüfung der Methoden der Gehaltserhebungen für den Allgemeinen Dienst nach dem Fleming-Prinzip im Einklang mit dem

Arbeitsprogramm der Kommission für 2010-2011³⁹ unter den einbezogenen Arbeitgebern den örtlichen nationalen öffentlichen Dienst stärker zu berücksichtigen, in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen eine Organisation des öffentlichen Dienstes sind.

RESOLUTION 64/232

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 22. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/551, Ziff. 6).

64/232. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004, 60/259 vom 8. Mai 2006, 61/275 vom 29. Juni 2007, 63/265 vom 24. Dezember 2008, 63/276 vom 7. April 2009 und 63/287 vom 30. Juni 2009,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁴⁰ und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs⁴¹ sowie des Kapitels III des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung⁴²,

1. *bekräftigt* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und bei der diesbezüglichen Beschlussfassung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;

3. *bekräftigt ferner* die Unabhängigkeit und die gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und der externen Aufsichtsmechanismen;

4. *erinnert* daran, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen unter der Führung des Generalsekretärs Handlungsfreiheit bei der Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen besitzt;

5. *legt* den internen und externen Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen *nahe*, unbeschadet ihrer jeweiligen Unabhängigkeit verstärkt zusammenzuarbeiten, etwa im Rahmen gemeinsamer Tagungen zur Arbeitsplanung;

6. *betont*, wie wichtig eine gute Zusammenarbeit auf allen Ebenen zwischen dem Management und dem Amt für

interne Aufsichtsdienste für eine wirksame interne Aufsicht ist;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

8. *erinnert* daran, dass sie in ihrer Resolution 61/275 die Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung billigte;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁴⁰ und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs⁴¹;

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von Kapitel III des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung betreffend das Amt für interne Aufsichtsdienste⁴²;

11. *betont*, dass alle Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste auch künftig in der in Abschnitt IV Ziffern 7 und 8 der Resolution 63/248 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2008 vorgeschriebenen Form vorzulegen sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, wiederkehrenden Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die sich auf Fragen systemischer Natur beziehen, Rechnung zu tragen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste sicherzustellen und in Fällen, in denen die Empfehlungen des Amtes nicht akzeptiert werden, ausführliche Begründungen vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolutionen mit Querschnittscharakter, den zuständigen Führungskräften zur Kenntnis gebracht werden und dass das Amt für interne Aufsichtsdienste diese Resolutionen bei der Durchführung seiner Tätigkeiten ebenfalls berücksichtigt;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle für die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste maßgeblichen Resolutionen den zuständigen Führungskräften zur Kenntnis gebracht werden;

16. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste in Ziffer 37 seines Berichts⁴³ und erklärt erneut, dass das Amt der Generalversammlung keine Änderungen der von zwischenstaatlichen beschlussfassenden Organen gebilligten Beschlüsse und Mandate vorschlagen darf;

17. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste seine Tätigkeiten im Einklang mit seinem in den Resolutionen

³⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 30* und Korrigendum (A/64/30 und Corr.2), Anhang I.

⁴⁰ A/64/326 (Part I) und Corr.1 und Add.1.

⁴¹ A/64/326 (Part I)/Add.2.

⁴² A/64/288.

⁴³ A/64/326 (Part I) und Corr.1.

48/218 B, 54/244 und 59/272 und in dieser Resolution enthaltenen Mandat ausübt;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alles zu tun, damit freie Stellen im Amt für interne Aufsichtsdienste vorrangig besetzt werden, im Einklang mit den bestehenden einschlägigen Bestimmungen zur Rekrutierung bei den Vereinten Nationen;

19. *stellt fest*, dass die fünfjährige, nicht verlängerbare Amtszeit der Untergeneralsekretärin für interne Aufsichtsdienste im Juli 2010 endet, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht eindringlich nahe, sicherzustellen, dass in vollem Einklang mit Ziffer 5 b) der Resolution 48/218 B rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden, um einen Nachfolger zu finden.

RESOLUTION 64/233

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 22. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/582, Ziff. 6).

64/233. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001 und ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007, 62/228 vom 22. Dezember 2007 und 63/253 vom 24. Dezember 2008 sowie ihren Beschluss 63/531 vom 11. Dezember 2008,

in Bekräftigung des Ziels der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der geografischen Vertretung nach Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2007 und 2008 sowie zwischen Januar und Juni 2009 und die Statistiken über die Erledigung der Fälle und die Arbeit der Gruppe von Rechtsbeiständen⁴⁴ und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁴⁵, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶ und des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 20. Oktober 2009 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁴⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2007 und 2008 sowie zwischen Januar und Juni 2009 und die Statistiken über die Erledigung der Fälle und die Arbeit der Gruppe von Rechts-

beiständen⁴⁴ und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁴⁵;

2. *bekräftigt* ihre Resolutionen 61/261, 62/228 und 63/253 über die Einrichtung des neuen Systems der internen Rechtspflege;

3. *dankt* den Bediensteten, die am System der internen Rechtspflege mitgewirkt haben, namentlich den Gemeinsamen Disziplinausschüssen, den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden und den Gruppen der Rechtsbeistände;

4. *dankt außerdem* den Mitgliedern und Bediensteten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen für ihre Arbeit;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶ an;

6. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Status der Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen und ihre Leistungsansprüche, einschließlich Reisekostenvergütung und Tagegeld, Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung gemäß Ziffer 59 der Resolution 63/253 vorzulegenden Bericht unter anderem folgende Angaben aufzunehmen:

a) die genaue Aufgabenbeschreibung des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen bezüglich des Zugangs für Nichtbedienstete;

b) die genaue aktuelle Zahl der bei den Vereinten Nationen und den Fonds und Programmen im Rahmen unterschiedlicher Verträge tätigen Nichtbediensteten, darunter Einzelauftragnehmer, Berater, Personal mit Dienstleistungsverträgen, Personal mit Sonderdienstverträgen und Tagesarbeiter;

c) eine Beschreibung des neuen Verfahrens für die verwaltungsinterne Kontrolle unter Angabe der Arten arbeitsbezogener Verwaltungsentscheidungen, für die dieses Verfahren vorgeschrieben ist, und des normalen Verfahrens in anderen Fällen, bei denen Nichtbedienstete Beschwerden wegen Vertragsverletzungen einreichen, die nicht die Anforderungen für eine verwaltungsinterne Kontrolle erfüllen;

d) eine Zusammenstellung der Standardverträge und -regeln samt Streitbeilegungsklauseln, die die Beziehungen zwischen der Organisation und den verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten regeln;

e) eine Analyse der zugesprochenen Entschädigungszahlungen sowie der mit einer Beschwerde verbundenen indirekten Kosten wie der Arbeitszeit von Bediensteten, unter Angabe derjenigen Personalverwaltungsaspekte, bei denen es häufig zu Beschwerden kommt, sowie der Vergleichsdaten aus dem alten und dem neuen System;

⁴⁴ A/64/292.

⁴⁵ A/64/314.

⁴⁶ A/64/508.

⁴⁷ A/C.5/64/3.

f) die bestehenden Maßnahmen, durch die gewährleistet wird, dass im Rahmen des neuen Systems der internen Rechtspflege Amtsträger für von ihnen verursachte finanzielle Verluste für die Organisation zur Rechenschaft gezogen werden, einschließlich Beitreibungsmaßnahmen, sowie die Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Rechenschaftspflicht;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinem der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung gemäß Ziffer 59 der Resolution 63/253 vorzulegenden Bericht in Bezug auf die Rechtsbehelfe, die den verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten zur Verfügung stehen, jeweils die Vor- und Nachteile und namentlich die finanziellen Auswirkungen der nachstehend dargelegten Optionen zu analysieren und zu vergleichen und dabei den derzeitigen Stand der Streitbeilegungsmechanismen für Nichtbedienstete, namentlich die Schiedsklausel der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, zu berücksichtigen:

a) Schaffung eines speziellen beschleunigten Schiedsverfahrens unter der Ägide lokaler, nationaler oder regionaler Schiedsvereinigungen für Forderungen bis zu 25.000 US-Dollar, die von individuellen Dienstleistungsauftragnehmern geltend gemacht werden;

b) Einsetzung eines ständigen internen Gremiums, das in von Nichtbediensteten eingereichten Streitsachen in gestrafften Verfahren bindende, keinem Rechtsmittel unterliegende Entscheidungen fällen würde, wie vom Generalsekretär in den Ziffern 51 bis 56 seines Berichts über die interne Rechtspflege⁴⁸ vorgeschlagen;

c) Schaffung eines vereinfachten Verfahrens für Nichtbedienstete vor dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten, das in gestrafften Verfahren bindende, keinem Rechtsmittel unterliegende Entscheidungen fällen würde;

d) Gewährung des Zugangs für Nichtbedienstete zum Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und zum Berufungsgericht der Vereinten Nationen nach deren jeweils gültiger Verfahrensordnung;

10. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, und betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden;

11. *nimmt Kenntnis* von dem systemische Fragen betreffenden Abschnitt IV des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁴⁵ und betont, dass die Rolle der Ombudsperson darin besteht, über von ihr festgestellte allgemeine systemische Fragen sowie ihr zur Kenntnis gebrachte Fragen Bericht zu erstatten und so größere Harmonie am Arbeitsplatz zu fördern;

12. *betont*, wie wichtig das Zusammenwirken zwischen dem Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen und anderen Teilen des Sekretariats wie dem Bereich Personalmanagement ist, damit sichergestellt ist, dass systemische Fragen sachgerecht angegangen werden, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, mit welchen Maßnahmen auf die Feststellungen der Ombudsperson zu systemischen Fragen eingegangen wird;

13. *begrüßt* die Vorlage des ersten gemeinsamen Berichts für die von dem integrierten Büro der Ombudsperson erfassten Stellen⁴⁵ und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung und danach in regelmäßigen Abständen einen entsprechenden Bericht vorzulegen;

14. *verweist* auf die Ziffern 48 und 49 der Resolution 63/253 und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die drei Ad-litem-Richter bestmöglich eingesetzt werden, damit der Rückstand der beim Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten anhängigen Fälle abgebaut wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich eine umfassende Website und ein elektronisches Aktensystem für das neue System der internen Rechtspflege einzurichten und dabei die Rolle des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnologie zu berücksichtigen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, in seinen gemäß Ziffer 59 der Resolution 63/253 vorzulegenden Bericht Angaben über die diesbezüglichen Fortschritte aufzunehmen;

16. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte der vom Generalsekretär vorzulegenden Berichte zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen Hauptausschusses.

RESOLUTION 64/234

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 22. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/552, Ziff. 6).

64/234. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien⁴⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁰,

⁴⁸ A/62/782.

⁴⁹ A/64/463 und A/64/464.

⁵⁰ A/64/529.

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell einrichten würde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1866 (2009) vom 13. Februar 2009,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 63/293 vom 30. Juni 2009,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihre administrative Liquidation abschließen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 30. September 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 8,9 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die administrative Liquidation der Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁵¹;

6. *beschließt*, die gemäß ihrer Resolution 62/260 vom 20. Juni 2008 für die Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 bewilligten Haushaltsmittel in Höhe von 36.084.000 Dollar um 501.985 Dollar auf 35.582.015 Dollar zu verringern;

7. *beschließt außerdem*, den Betrag von 934.857 Dollar, der der Differenz zwischen dem von der Generalversammlung für die Aufrechterhaltung der Mission bereits veranlagten Betrag von 33.047.358 Dollar und den Istausgaben in Höhe von 33.982.215 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 entspricht, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

8. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 200.345 Dollar, der der Differenz zwischen dem für die Aufrechterhaltung der Mission bereits veranlagten Betrag von 2.313.129 Dollar und den Istaussgaben in Höhe von 2.513.474 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, den Gesamtbetrag von 66.658 Dollar, der sich zusammensetzt aus dem Betrag von 58.108 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und dem Betrag von 8.550 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und der von der Generalversammlung für den Zeitraum vom 16. bis 30. Juni 2009 noch zu veranlagern ist, unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 62/260 der Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 bereits veranlagten Betrags von 1.599.800 Dollar, der sich zusammensetzt aus dem Betrag von 1.394.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und dem Betrag von 205.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 6.258 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.583 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 675 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

⁵¹ A/64/463.

Revidierte Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

11. *beschließt ferner*, die von der Generalversammlung gemäß Resolution 63/293 für die administrative Liquidation der Mission im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009 bewilligten Haushaltsmittel in Höhe von 15 Millionen Dollar auf den Betrag von 10.946.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2009 zu verringern;

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *beschließt*, den Betrag von 946.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2009 unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gemäß Resolution 63/293 bereits veranlagten Betrags von 10 Millionen Dollar entsprechend den in der Versammlungsresolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 933.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für die Beobachtermission bewilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 821.900 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 821.900 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 14 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, den Punkt „Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien“ auf ihrer vierundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 64/239

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/592, Ziff. 6).

64/239. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

I

Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

nach Behandlung des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁵² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 62/229 vom 22. Dezember 2007 und 63/254 vom 24. Dezember 2008,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁵² und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt III.B des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

⁵² A/64/538.

⁵³ Siehe A/64/555.

3. fasst den Beschluss, den in ihrer Resolution 63/254 für die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda bewilligten Betrag von 305.378.600 US-Dollar brutto (282.597.100 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 um den Betrag von 840.600 Dollar brutto (3.224.500 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 304.538.000 Dollar brutto (279.372.600 Dollar netto) zu senken;

II

Haushaltsplan des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁵⁴ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵⁵,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

1. nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁵⁴ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵⁵;

2. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³ an;

3. begrüßt die Festnahme von zwei weiteren Angeklagten, ersucht den Gerichtshof, für die Durchführung der Strafverfolgung gegen sie die verfügbaren Ressourcen heranzuziehen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, der Generalversammlung auf ihrer nächsten Tagung über die finanziellen Auswirkungen dieser Strafverfolgungen Bericht zu erstatten;

4. begrüßt außerdem die Arbeit, die der Gerichtshof leistet, um sein Mandat rasch abzuschließen, und im Hinblick auf den laufenden Haushalt die entsprechende Verringerung der Kosten des Gerichtshofs;

5. erkennt an, dass es von entscheidender Bedeutung ist, hochqualifiziertes und erfahrenes Personal mit dem entsprechenden institutionellen Gedächtnis zu binden, um die Gerichtsverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und die in der Arbeitsabschlußstrategie des Gerichtshofs festgelegten Ziele zu erreichen;

6. bekräftigt Ziffer 5 ihrer Resolution 63/256 vom 24. Dezember 2008 und ersucht den Generalsekretär, seine nach den geltenden Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge bestehende Befugnis auszuüben und Mitarbeitern unter Berücksichtigung des Bedarfs des Gerichtshofs Verträge anzubieten;

7. ersucht den Generalsekretär, zu erkunden, inwieweit Mitarbeiter, die bis zum Abschluss des Mandats des Gerichtshofs bei diesem verbleiben, bei den Vereinten Nationen beschäftigt werden können, sofern Bedarf an ihren Diensten besteht;

8. erkennt an, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass der Gerichtshof weiter über die für den zügigen Abschluss aller Verfahren notwendige Anzahl an Gerichtssälen verfügt, und beschließt in diesem Zusammenhang, dass der vierte Gerichtssaal während des Zweijahreszeitraums aus dem Haushalt für 2010-2011 zu finanzieren ist;

9. nimmt davon Kenntnis, dass der Gerichtshof bei der Umsetzung seiner Abschlusstrategie auf Ad-litem-Richter angewiesen ist;

10. nimmt außerdem davon Kenntnis, dass der Generalsekretär die Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter bei dem Gerichtshof derzeit überprüft, und geht davon aus, dass sie sich während des ersten Teils der wiederaufgenommenen vierundsechzigsten Tagung mit dieser Überprüfung befassen wird;

11. ersucht darum, dass die künftigen Haushaltsvoranschläge des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien miteinander in Einklang gebracht werden, um eine bessere vergleichende Analyse zu ermöglichen, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsabschlusstrategien;

12. beschließt, für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, einen Betrag von insgesamt 245.295.800 Dollar brutto (227.246.500 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

13. beschließt außerdem, dass sich die Gesamtbeiträge für das Sonderkonto für 2010 in Höhe von 121.807.300 Dollar wie folgt zusammensetzen:

a) 122.647.900 Dollar, entsprechend der Hälfte der für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 bewilligten geschätzten Mittel;

b) 840.600 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in Abschnitt I Ziffer 3 für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 bewilligten Kürzung der endgültigen Mittel;

14. beschließt ferner, den Betrag von 60.903.650 Dollar brutto (55.199.375 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. beschließt, den Betrag von 60.903.650 Dollar brutto (55.199.375 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

⁵⁴ A/64/478.

⁵⁵ A/64/570.

16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.408.550 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für 2010 bewilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 14 und 15 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	257.849.900	239.988.300
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen	5.186.500	5.066.200
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	(18.421.000)	(18.421.000)
Voranschläge im Rahmen des Projekts für standardisierte Zugangskontrolle (A/64/532) abzüglich der vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen empfohlenen Kürzung	680.400	613.000
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	—	—
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	245.295.800	227.246.500
Gesamtbeiträge für 2010	121.807.300	110.398.750
bestehend aus:		
a) Mittelbedarf entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	122.647.900	113.623.250
b) Mittelbedarf aufgrund der endgültigen Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	(840.600)	(3.224.500)
davon:		
nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2010 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	60.903.650	55.199.375
nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2010 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	60.903.650	55.199.375

RESOLUTION 64/240

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/593, Ziff. 6).

64/240. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

I

Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

nach Behandlung des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁵⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 62/230 vom 22. Dezember 2007 und 63/255 vom 24. Dezember 2008,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁵⁶ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt IV.B des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

3. *trifft den Beschluss*, den in ihrer Resolution 63/255 für die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien bewilligten Betrag von 376.232.900 US-Dollar brutto (342.067.000 Dollar netto) für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 um den Betrag von 12.655.400 Dollar brutto (3.623.900 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 388.888.300 Dollar brutto (345.690.900 Dollar netto) zu erhöhen;

⁵⁶ A/64/512.

⁵⁷ Siehe A/64/555.

II

**Haushaltsplan des Internationalen Strafgerichtshofs
für das ehemalige Jugoslawien für den
Zweijahreszeitraum 2010-2011**

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁵⁸ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵⁹,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁵⁸ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵⁹;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ an;

3. *begrüßt* die Arbeit, die der Gerichtshof leistet, um den raschen Abschluss seines Mandats zu gewährleisten, und, im Hinblick auf den laufenden Haushalt, die entsprechenden Kürzungen bei der Finanzierung des Gerichtshofs;

4. *betont*, wie wichtig Transparenz bei der Darstellung von Änderungen der Personalausstattung ist;

5. *betont*, dass Umsetzungen nicht dazu benutzt werden sollen, Stellen in andere Funktionsbereiche zu verlegen;

6. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 49 a) bis d) des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, die in den Ziffern 72 bis 74 des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Gerichtshofs für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 dargelegte Umsetzung und Neueinstufung von Mitarbeitern nicht anzunehmen;

7. *beschließt*, die folgenden Stellen zu schaffen:

a) eine P-5-Stelle für den Leiter des Persönlichen Büros des Kanzlers;

b) eine P-4-Stelle für einen Rechtsreferenten für das Persönliche Büro des Kanzlers;

c) eine P-3-Stelle für einen Rechtsreferenten für das Persönliche Büro des Kanzlers;

d) eine P-4-Stelle für den Leiter des Büros für Presse und Information;

e) eine P-3-Stelle für einen Verbindungsbeauftragten der Kanzlei in Zagreb;

8. *betont*, dass Zeitpersonalstellen zu schaffen sind, um Dienstposten zu ersetzen, solange die entsprechenden Funktionen benötigt werden;

9. *ersucht* darum, die künftigen Haushaltsvoranschläge des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu harmonisieren, um eine bessere vergleichende Analyse zu ermöglichen, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsabschlagsstrategien;

10. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 einen Betrag von insgesamt 290.285.500 Dollar brutto (268.265.300 Dollar netto) zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

11. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 für das Sonderkonto die geschätzten Einnahmen in Höhe von 277.500 Dollar für den Zweijahreshaushalt zu berücksichtigen sind, die auf den Gesamtbetrag der bewilligten Mittel angerechnet werden;

12. *beschließt ferner*, dass sich die Gesamtbeiträge für das Sonderkonto für 2010 in Höhe von 157.659.400 Dollar wie folgt zusammensetzen:

a) 145.004.000 Dollar, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011, nach Berücksichtigung des Betrags von 138.750 Dollar, der der Hälfte der geschätzten Einnahmen für den Zweijahreshaushalt in Höhe von 277.500 Dollar entspricht;

b) 12.655.400 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in Abschnitt I Ziffer 3 für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 bewilligten Erhöhung der endgültigen Mittel;

13. *beschließt*, den Betrag von 78.829.700 Dollar brutto (68.808.900 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt außerdem*, den Betrag von 78.829.700 Dollar brutto (68.808.900 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 20.041.600 Dollar, die für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für 2010 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 13 und 14 anzurechnen ist.

⁵⁸ A/64/476.

⁵⁹ A/64/570.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	294.311.100	272.744.600
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationschwankungen	16.783.000	16.239.800
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	(20.171.000)	(20.171.000)
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	(637.600)	(548.100)
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	290.285.500	268.265.300
abzüglich:		
Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	(277.500)	(277.500)
Gesamtbeiträge für 2010	157.659.400	137.617.800

bestehend aus:

- a) Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011, nach Berücksichtigung des Betrags von 138.750 Dollar, der der Hälfte der geschätzten Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 in Höhe von 277.500 Dollar entspricht
- b) Mittelbedarf aufgrund der endgültigen Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009

davon:

- Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2010 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten
- Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2010 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten

RESOLUTION 64/241

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/594, Ziff. 8).

64/241. Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/249 A vom 23. Dezember 2003, Abschnitt III ihrer Resolution 60/255 vom 8. Mai 2006 und ihre Resolutionen 60/283 vom 7. Juli 2006 und 61/264 vom 4. April 2007,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Verbindlichkeiten für Krankenversicherungsleistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Vorschläge zu ihrer Finanzierung⁶⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹,

sowie nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über den Krankenversicherungsschutz der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen⁶² und der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs und des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁶³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Verbindlichkeiten für Krankenversicherungsleistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Vorschläge zu ihrer Finanzierung⁶⁰;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur vorrangigen Behandlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Verwaltung der Verbindlichkeiten für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses vorzulegen, eingedenk dessen, dass auch das Umlageverfahren ein gangbarer Weg ist, und in diesen Bericht unter anderem Informationen und eine Analyse zu den folgenden Fragen aufzunehmen:

a) Geltungsbereich und Deckungsumfang der bestehenden Pläne für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses;

b) Verwaltungskosten im Zusammenhang mit alternativen finanziellen Optionen;

c) Regelungen zur Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung aus den verschiedenen Finanzierungsquellen;

⁶⁰ A/64/366.

⁶¹ A/64/7/Add.4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

⁶² Siehe A/62/541.

⁶³ Siehe A/62/541/Add.1.

- d) Optionen für die Sätze der von den Mitgliedern und den Vereinten Nationen zu leistenden Beiträge zu den Plänen für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses;
- e) umfassende langfristige Strategien zur Finanzierung der Verbindlichkeiten für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses;
- f) weitere Maßnahmen zur Senkung der mit den Gesundheitsversorgungsplänen verbundenen Kosten für die Vereinten Nationen;
- g) Pläne für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die im Ruhestand lebenden Beschäftigten des öffentlichen Sektors von ihrer jeweiligen Regierung angeboten werden;
- h) die finanziellen und rechtlichen Auswirkungen von Änderungen i) des Geltungsbereichs und des Deckungsumfangs der Pläne für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und ii) der Beitragssätze auf die derzeit im Ruhestand lebenden und die aktiven Bediensteten;
4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig die aufgelaufenen Verbindlichkeiten mit den vom Rat der Rechnungsprüfer geprüften Zahlenangaben zu validieren und diese Angaben und das Ergebnis der Validierung in den in Ziffer 3 erbetenen Bericht aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 64/242 A und B

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/594, Ziff. 8).

64/242. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

A

ENDGÜLTIGE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2008-2009

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁶⁴ und schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵ an;

2. *trifft* für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 *den folgenden Beschluss*:

a) Der von ihr in ihren Resolutionen 63/264 A vom 24. Dezember 2008, 63/268 vom 7. April 2009 und 63/283 vom 30. Juni 2009 bewilligte Betrag von 4.885.155.400 US-Dollar wird um 85.240.900 Dollar wie folgt verringert:

Kapitel	In den Resolutionen 63/264 A, 63/268 und 63/283 bewilligter Betrag			Erhöhung (bzw. Verringerung)	Endgültiger Betrag
	(in US-Dollar)				
Einzelplan I. <i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>					
1.	Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	94.562.100	(2.588.700)		91.973.400
2.	Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	662.261.100	3.252.500		665.513.600
Zwischensumme		756.823.200	663.800		757.487.000

⁶⁴ A/64/545.

⁶⁵ A/64/574.

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 63/264 A, 63/268 und 63/283 be- willigter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>	
	<i>(in US-Dollar)</i>			
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>				
3.	Politische Angelegenheiten	980.078.600	(4.059.100)	976.019.500
4.	Abrüstung	22.459.700	(191.900)	22.267.800
5.	Friedenssicherungseinsätze	105.788.500	(4.855.900)	100.932.600
6.	Friedliche Nutzung des Weltraums	7.642.300	354.400	7.996.700
	Zwischensumme	1.115.969.100	(8.752.500)	1.107.216.600
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>				
7.	Internationaler Gerichtshof	45.127.700	822.600	45.950.300
8.	Rechtsangelegenheiten	47.708.200	(312.500)	47.395.700
	Zwischensumme	92.835.900	510.100	93.346.000
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
9.	Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	165.534.400	(6.362.100)	159.172.300
10.	Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	5.862.900	(749.500)	5.113.400
11.	Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	12.208.100	(3.445.200)	8.762.900
12.	Handel und Entwicklung	133.094.600	(4.661.800)	128.432.800
13.	Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	30.873.700	(60.600)	30.813.100
14.	Umwelt	14.059.800	(161.800)	13.898.000
15.	Menschliche Siedlungen	20.801.600	323.700	21.125.300
16.	Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechts- pflege	37.575.900	1.876.400	39.452.300
	Zwischensumme	420.011.000	(13.240.900)	406.770.100
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
17.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	128.642.100	(16.390.500)	112.251.600
18.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	92.415.800	(1.679.500)	90.736.300
19.	Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	64.726.300	(1.836.300)	62.890.000
20.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	103.159.300	842.300	104.001.600
21.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	64.718.700	(4.712.500)	60.006.200
22.	Reguläres Programm der Technischen Zusammenarbeit	54.832.500	(3.298.000)	51.534.500
	Zwischensumme	508.494.700	(27.074.500)	481.420.200

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 63/264 A, 63/268 und 63/283 be- willigter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>	
	<i>(in US-Dollar)</i>			
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>				
23.	Menschenrechte	127.353.200	(8.965.900)	118.387.300
24.	Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	80.005.500	—	80.005.500
25.	Palästinaflüchtlinge	45.070.100	(5.076.700)	39.993.400
26.	Humanitäre Hilfe	29.861.800	(522.500)	29.339.300
	Zwischensumme	282.290.600	(14.565.100)	267.725.500
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>				
27.	Öffentlichkeitsarbeit	189.374.600	(843.400)	188.531.200
	Zwischensumme	189.374.600	(843.400)	188.531.200
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>				
28A.	Büro des Untergeneralsekretärs für Management	15.593.900	2.139.100	17.733.000
28B.	Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	40.645.700	(6.382.600)	34.263.100
28C.	Bereich Personalmanagement	73.048.700	484.100	73.532.800
28D.	Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	211.088.400	(562.300)	210.526.100
28E.	Verwaltung, Genf	122.047.100	2.138.700	124.185.800
28F.	Verwaltung, Wien	39.652.400	706.800	40.359.200
28G.	Verwaltung, Nairobi	27.642.200	1.015.500	28.657.700
36.	Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie	37.031.600	5.618.200	42.649.800
	Zwischensumme	566.750.000	5.157.500	571.907.500
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>				
29.	Interne Aufsicht	37.482.700	(1.715.800)	35.766.900
	Zwischensumme	37.482.700	(1.715.800)	35.766.900
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>				
30.	Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	12.455.400	(916.800)	11.538.600
31.	Sonderausgaben	100.372.700	2.565.300	102.938.000
	Zwischensumme	112.828.100	1.648.500	114.476.600
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>				
32.	Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	62.199.400	(510.400)	61.689.000
	Zwischensumme	62.199.400	(510.400)	61.689.000

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Kapitel	In den Resolutionen 63/264 A, 63/268 und 63/283 be- willigter Betrag			Erhöhung (bzw. Verringerung)	Endgültiger Betrag
	(in US-Dollar)				
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>					
33.	Sicherheit	207.925.900		(7.349.400)	200.576.500
Zwischensumme		207.925.900		(7.349.400)	200.576.500
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>					
34.	Entwicklungskonto	18.651.300		7.500.000	26.151.300
Zwischensumme		18.651.300		7.500.000	26.151.300
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>					
35.	Personalabgabe	513.518.900		(26.668.800)	486.850.100
Zwischensumme		513.518.900		(26.668.800)	486.850.100
Gesamtsumme		4.885.155.400		(85.240.900)	4.799.914.500

b) Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

c) zusätzlich zu den in Buchstabe a) bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2008-2009 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 75.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations in Genf bewilligt;

d) die in Kapitel 34 (Entwicklungskonto) veranschlagten Mittel werden um den Betrag von 7,5 Millionen Dollar erhöht.

B

ENDGÜLTIGE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2008-2009

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 den folgenden Beschluss:

a) Die von ihr in ihren Resolutionen 63/264 B vom 24. Dezember 2008, 63/268 vom 7. April 2009 und 63/283 vom 30. Juni 2009 gebilligten Einnahmenansätze in Höhe von 557.855.700 US-Dollar werden um 7.478.600 Dollar wie folgt verringert:

Einnahmenkapitel	In den Resolutionen 63/264 B, 63/268 und 63/283 bewilligter Betrag			Erhöhung (bzw. Verringerung)	Endgültiger Ansatz
	(in US-Dollar)				
1.	Einnahmen aus der Personalabgabe	518.124.800		(27.165.000)	490.959.800
Zwischensumme		518.124.800		(27.165.000)	490.959.800
2.	Allgemeine Einnahmen	37.751.000		15.427.300	53.178.300
3.	Dienste für die Öffentlichkeit	1.979.900		4.259.100	6.239.000
Zwischensumme		39.730.900		19.686.400	59.417.300
Total		557.855.700		(7.478.600)	550.377.100

b) die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

c) in den Mittelbewilligungen für den Haushalt nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zulasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Kantinen und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

RESOLUTION 64/243

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548/Add.1, Ziff. 34).

64/243. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/270 vom 23. Dezember 2003, 60/246 vom 23. Dezember 2005, 61/263 vom 4. April 2007, 62/236 vom 22. Dezember 2007 und 63/262 vom 24. Dezember 2008,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987, 45/248 B, Abschnitt VI, vom 21. Dezember 1990, 55/231 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 58/269 und 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/276, Abschnitt XI, vom 23. Dezember 2004, 60/247 A bis C vom 23. Dezember 2005, 60/283 vom 7. Juli 2006, 62/237 A bis C vom 22. Dezember 2007 und 63/266 vom 24. Dezember 2008,

sowie in Bekräftigung des jeweiligen Mandats des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

ferner in Bekräftigung der Rolle, die der Generalversammlung über den Fünften Ausschuss bei der sorgfältigen Analyse und Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personalpolitik zukommt,

nach Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁶⁶, des Berichts des Generalsekretärs über das System für organisa-

tionsweites Inhaltsmanagement und das System für Kundenbeziehungsmanagement sowie den Vorschlag für einen einheitlichen Plan zur Notfallwiederherstellung und zur Sicherung der Geschäftskontinuität⁶⁷, des ersten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über das ERP-Projekt⁶⁸, des zweiten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen⁶⁹, des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze im Zusammenhang mit dem Management der Geschäftskontinuität⁷⁰, des sechsten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung der durch das Entwicklungskonto finanzierten Projekte⁷¹, des Berichts des Generalsekretärs über Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern im Dienste der Generalversammlung, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: hauptamtliche Mitglieder der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Vorsitzender des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷², der Berichte des Generalsekretärs über Sicherheitsfragen⁷³, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 10. Dezember 2009 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁷⁴, des Berichts des Generalsekretärs über begrenzten Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug⁷⁵ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁶,

sowie nach Behandlung von Kapitel II Abschnitt A des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine neunundvierzigste Tagung⁷⁷, des konsolidierten Berichts des Generalsekretärs über die Änderungen des Zweijahres-Programmplans, die sich in dem Programmhaushaltsplan für 2008-2009 niederschlagen⁷⁸, und des konsolidierten Berichts des Generalsekretärs über die Änderungen des Zweijahres-Programmplans, die sich in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 niederschlagen⁷⁹,

ferner nach Behandlung des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Ent-

⁶⁷ A/64/477.

⁶⁸ A/64/380.

⁶⁹ A/64/355.

⁷⁰ A/64/472.

⁷¹ A/64/89.

⁷² A/63/354.

⁷³ A/64/6 (Sect. 34)/Add.1, A/64/532, A/63/605 und A/62/641.

⁷⁴ A/C.5/64/10.

⁷⁵ A/64/562.

⁷⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7 (A/64/7), A/64/7/Add.8, 9, 11, 15 und Corr.1 und Add.16 und 18 (der endgültige Wortlaut findet sich in: Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A), A/63/726 und A/64/531.*

⁷⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 16 (A/64/16).*

⁷⁸ A/64/73 und Corr.1.

⁷⁹ A/64/74.

⁶⁶ A/64/6 (Introduction) und Corr.1, (Sect. 1) und Corr.1, (Sects. 2-3), (Sect. 4) und Corr.1, (Sect. 5) und Corr.1, (Sect. 6), (Sect. 7) und Corr.1, (Sects. 8-10), (Sect. 11) und Corr.1, (Sect. 12), (Sect. 13) und Add.1, (Sects. 14-16), (Sect. 17) und Corr.1, (Sects. 18-21), (Sect. 22) und Corr.1, (Sects. 23-26), (Sect. 27) und Corr.1, (Sect. 28), (Sects. 28A-C), (Sect. 28D) und Add.1, (Sects. 28E und F), (Sect. 28G) und Corr.1, (Sect. 29) und Corr.1, (Sects. 30-32), (Sect. 33) und Add.1, (Sect. 34) und Add.1, (Sects. 35 und 36), (Income sects. 1-3).

wurf des Programmhaushaltsplans für interne Aufsicht für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁸⁰, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Personalmanagements beim Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁸¹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Effizienz der Mandatserfüllung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁸² und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs⁸³, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der dem Menschenrechtsrat im Jahr 2009 bereitgestellten Konferenzdienste⁸⁴ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die umfassende Managementprüfung der Hauptabteilung Sicherheit⁸⁵,

nach Behandlung der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Prüfung des Managements der Internetseite der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁸⁶, die Prüfung der Hosting-Dienste für Informations- und Kommunikationstechnologie bei den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁸⁷, die Verbindungsbüros im System der Vereinten Nationen⁸⁸ und eine gemeinsame Gehaltsbuchhaltung für die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁸⁹ sowie der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen sowie der des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁹⁰,

in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen, die die Einbehaltung von veranlagten Beiträgen auf die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen und ihre Fähigkeit zur Mandats- und Programmdurchführung hat,

1. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig, vollständig und bedingungslos nachkommen sollen;

2. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständigen Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt, und *bekräftigt* die Rolle des Fünften Ausschusses bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und bei der Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personal- und Finanzpolitik, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme

und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglichen Politik zu gewährleisten;

3. *bekräftigt außerdem* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

4. *bekräftigt ferner* die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm Aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁹¹;

5. *bekräftigt* die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁹²;

6. *schließt sich* den in Kapitel II Abschnitt A des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses⁷⁷ enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen an;

7. *schließt sich außerdem* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem ersten Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁹³ an;

Grundsatz- und Querschnittsfragen

8. *bekräftigt* die etablierten Haushaltsverfahren und Methoden der Aufstellung des Haushaltsplans auf der Grundlage ihrer Resolutionen 41/213 und 42/211;

9. *bekräftigt außerdem* Ziffer 21 ihrer Resolution 51/221 B vom 18. Dezember 1996, worin sie beschlossen hat, dass Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken oder der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Einklang mit den vereinbarten Haushaltsverfahren vorgenommen werden können;

10. *betont*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

11. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten die Informationen, die sie für eine fundierte Beschlussfassung benötigen, konsequent und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen;

12. *bekräftigt* die in Resolution 63/266 der Generalversammlung angegebenen Prioritäten der Organisation für den Zweijahreszeitraum 2010-2011;

13. *bekräftigt außerdem*, dass die Veranschlagung der Mittel genau den im Zweijahres-Programmplan festgelegten Prioritäten entsprechen muss;

⁸⁰ A/64/86.

⁸¹ A/64/201.

⁸² A/64/203 und Corr.1.

⁸³ A/64/203/Add.1.

⁸⁴ A/64/511.

⁸⁵ A/63/379.

⁸⁶ Siehe A/64/95.

⁸⁷ Siehe A/64/96.

⁸⁸ Siehe A/63/151 und Corr.1.

⁸⁹ Siehe A/60/582.

⁹⁰ A/64/95/Add.1, A/64/96/Add.1, A/63/151/Add.1 und A/60/582/Add.1.

⁹¹ ST/SGB/2000/8.

⁹² ST/SGB/2003/7.

⁹³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7 (A/64/7).*

14. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Mittelveranschlagung in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans den in Resolution 63/266 beschlossenen Prioritäten der Organisation nicht genau entspricht, und betont, dass die ungleichgewichtige Verteilung der Mittel auf die drei Säulen der Organisation behoben werden muss;

15. *verweist* auf Ziffer 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³, betont, dass der Haushaltsplan in umfassender und ganzheitlicher Weise vorzulegen ist, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Mittelbedarf der Organisation für den gesamten Zweijahreshaushalt in allen künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans möglichst vollständig zum Ausdruck kommt;

16. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass der Haushaltsplan den Mitgliedstaaten in Zukunft vollständig und fristgemäß vorgelegt wird;

17. *nimmt Kenntnis* von der Praxis der Haushaltsfortschreibung, bei der nur der neu hinzukommende Mittelbedarf begründet wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei allen neuen Vorschlägen, die zur Beantragung zusätzlicher Mittel führen, ausreichende Anstrengungen unternommen werden, um den neu entstandenen Bedarf aus vorhandenen Mitteln zu decken;

18. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, den neu entstehenden Bedarf der Organisation durch die Umschichtung vorhandener Stellen und nicht stellenbezogener Mittel im Einklang mit den festgelegten Regeln und Verfahren und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu decken;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in künftigen Haushaltsanträgen Maßnahmen vorzuschlagen, wie Haushaltserhöhungen nach Möglichkeit aufgewogen werden können, ohne dass dadurch die Durchführung mandatsmäßiger Programme und Tätigkeiten untergraben wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, verstärkt darauf hinzuwirken, dass in künftige Entwürfe des Programmhaushaltsplans direkte und quantifizierbare Ziele, erwartete Ergebnisse und Zielerreichungsindikatoren aufgenommen werden, die unmittelbar und klar an die Zielsetzungen des Programms gebunden sind, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Programm- und Koordinierungsausschuss darüber Bericht zu erstatten;

21. *erinnert* an Ziffer 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und betont, dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 ein klares Bild der getroffenen Reformmaßnahmen, ihrer haushaltsmäßigen Auswirkungen und der durch ihre Anwendung erzielten Effizienzgewinne vermitteln und eine Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung enthalten soll;

22. *erinnert außerdem* an Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³, stellt fest, dass sich die Kostenrechnung eher für die Unterstützungsdienste der Organisation eignet und für die Anwendung bei ihrer Fachtätigkeit ungeeignet sein könnte,

und ersucht den Generalsekretär, eine wirksame Methodik für die Messung und den Zeitvergleich der Kosten der Unterstützungsdienste im Haushaltsplan zu erarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

23. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

24. *nimmt Kenntnis* von Kapitel I Abschnitt A des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und wiederholt in diesem Zusammenhang, dass der Programm- und Koordinierungsausschuss das einzige für Planung, Programmierung und Koordinierung zuständige Nebenorgan der Generalversammlung ist;

25. *betont*, wie wichtig kontinuierliche Anstrengungen zur Senkung des Verwaltungskostenanteils am ordentlichen Haushalt sind, damit ein möglichst großer Teil der verfügbaren Ressourcen für Programmzwecke eingesetzt werden kann;

26. *erinnert* an Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³, betont, dass sich die Managementinstrumente des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens und des ergebnisorientierten Managements gegenseitig stützen und dass die bessere Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens sowohl das Management als auch die Rechenschaftslegung im Sekretariat stärkt, und legt dem Generalsekretär nahe, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

27. *erinnert außerdem* an Ziffer 1 ihrer Resolution 63/247 vom 24. Dezember 2008, in der sie die Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses billigte, und ersucht den Generalsekretär, entsprechend diesen Empfehlungen den Rahmen des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens und die qualitativen Aspekte der Zielerreichungsindikatoren weiter zu verbessern;

28. *bekräftigt* Ziffer 28 der Resolution 55/231 und unterstreicht die Wichtigkeit einer angemessenen Aus- und Fortbildung, um die volle Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens zu gewährleisten;

29. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei der Vorlage des Programmhaushaltsplans die erwarteten Ergebnisse und, soweit möglich, Zielerreichungsindikatoren angegeben werden, um die Erfolge bei der Durchführung der Programme der Organisation und nicht diejenigen einzelner Mitgliedstaaten zu bewerten;

Personalressourcen, Anteil unbesetzter Stellen und Personalausstattung

30. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 44 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³, betont, dass für Haushaltszwecke eine Stelle nur dann als unbesetzt gilt, wenn keine Personalkosten für diese Stelle verrechnet werden, und stellt fest, dass das ERP-System bei der Bereitstellung umfassender Informationen über unbesetzte Stellen helfen sollte;

31. *betont*, wie wichtig ein umfassender Nachfolgeplan für die Organisation ist, so insbesondere auch für die Sprachendienste, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, für alle Sekretariats-Hauptabteilungen eine Strategie für die Nachfolgeplanung zu formulieren und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

32. *ersucht* den Generalsekretär, für die im Zweijahreszeitraum 2010-2011 ruhestandsbedingt frei werdenden Stellen eine Bedarfsprüfung durchzuführen, und im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum darüber Bericht zu erstatten;

33. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung, was die Struktur des Sekretariats betrifft, namentlich bei der Schaffung, Umwandlung, Streichung und Verlegung von Dienstposten, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auch künftig umfassende Informationen über alle Beschlüsse vorzulegen, bei denen es um Planstellen und befristete Dienstposten der höheren Rängebenen geht, einschließlich gleichwertiger Dienstposten, die aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden;

34. *bekräftigt außerdem* Artikel 101 Absatz 3 der Charta, bekräftigt ferner die Abschnitte IX und X ihrer Resolution 63/250 vom 24. Dezember 2008 und ersucht den Generalsekretär, für die im Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 bewilligten Stellen Personal zu rekrutieren, mit dem Ziel, die geografische Vertretung und die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Sekretariat unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung zu verbessern;

35. *bedauert* das schleppende Rekrutierungstempo bei der Organisation und ersucht den Generalsekretär, freie Stellen rasch zu besetzen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den für die Rekrutierung bei den Vereinten Nationen geltenden Bestimmungen;

36. *bekräftigt*, dass der Anteil unbesetzter Stellen ein Hilfsmittel für haushaltstechnische Berechnungen ist und nicht zur Erzielung von Haushaltseinsparungen benutzt werden soll;

37. *beschließt*, dass den Berechnungen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 ein Anteil unbesetzter Stellen von 9,6 Prozent im Höheren Dienst, 4 Prozent im Allgemeinen Dienst, 14 Prozent bei den Feld-Sicherheitskräften im Höheren Dienst und 14,7 Prozent bei den Feld-Sicherheitskräften im Allgemeinen Dienst zugrunde gelegt wird;

Außerplanmäßige Mittel

38. *begrüßt* die Anstrengungen von Gebern, die von der Generalversammlung gebilligten Prioritäten weiter zu unterstützen;

39. *betont*, dass bei der Verwaltung und dem Management aller außerplanmäßig finanzierten Stellen dieselben

strengen Maßstäbe anzulegen sind wie bei den aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Stellen;

40. *betont außerdem*, dass außerplanmäßige Mittel so einzusetzen sind, dass sie mit den Politiken, Zielen und Aktivitäten der Organisation im Einklang stehen, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Entwurf des Programmhaushaltsplans Angaben zu den finanziellen und personellen Auswirkungen des Einsatzes außerplanmäßiger Mittel in der Organisation zu machen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Haushaltsanträge klare und konkrete Informationen über außerplanmäßige Mittel aufzunehmen, damit zwischen freiwilligen Beiträgen, Pflichtbeiträgen und Programmunterstützungskosten unterschieden werden kann;

Berater

42. *verweist* auf die Absätze IV.8 und IV.41 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und ersucht den Generalsekretär, Berater und Sachverständige sowie Zeitpersonal (außer für Konferenzdienste) im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta und den Bestimmungen der Resolution 53/221 der Generalversammlung vom 7. April 1999 auf einer möglichst breiten geografischen Grundlage auszuwählen;

43. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in künftigen Programmhaushaltsvorschlägen der Mittelbedarf für Berater und Sachverständige in den Programmbeschreibungen in klarer Form und gesondert aufgeführt wird;

Aus- und Fortbildung

44. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die für Aus- und Fortbildung bewilligten Mittel im gesamten Sekretariat, einschließlich der Dienstorte und der Regionalkommissionen, bedarfsgemäß und gerecht zuzuweisen, und betont in diesem Zusammenhang, dass allen Bediensteten entsprechend ihren Funktionen und Laufbahngruppen die gleichen Fortbildungsmöglichkeiten offenstehen sollen;

45. *betont*, dass bei den Workshops, Seminaren und Fortbildungskursen von den in allen Regionen der Welt vorhandenen vielfältigen Fortbildungsressourcen Gebrauch gemacht werden soll;

Konferenzdienste und Veröffentlichungen

46. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass es zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen und den Hauptausschüssen und Nebenorganen zu keinerlei Diskriminierung kommt und dass sie eine angemessene und hochwertige Konferenzbetreuung und -unterstützung erhalten;

Nicht stellenbezogene Mittel

47. *beschließt*, die nicht stellenbezogenen Mittel um 2 Prozent zu kürzen, außer in den Haushaltskapiteln 35 (Entwicklungskonto) und 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans;

48. *beschließt außerdem*, den Gesamtmittelbedarf für Berater und Sachverständige im Zweijahreshaushalt 2010-2011 um 7 Prozent zu kürzen;

49. *beschließt ferner*, den Gesamtmittelbedarf für externe Druckaufträge um eine Million US-Dollar zu kürzen;

Neukalkulation

50. *nimmt Kenntnis* von den aktuellen, durch die weltweite Finanzkrise verursachten Herausforderungen;

51. *beschließt*, die Hälfte des aus der Neukalkulation hervorgehenden Betrags im Jahr 2010 nicht zu veranlagern, bis die Frage im Rahmen des ersten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 geprüft wurde;

52. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des ersten Haushaltsvollzugsberichts darüber Bericht zu erstatten, wie die Vereinten Nationen vor Wechselkursschwankungen und Inflation geschützt werden könnten, und dabei die Erfahrungen anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen heranzuziehen, wie in Abschnitt V des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁹⁴ dargestellt;

Einzelplan I

Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

Kapitel 1

Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

53. *beschließt*, die Stelle eines Generaldirektors des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi im Rang eines Untergeneralsekretärs einzurichten;

54. *verweist* auf Ziffer I.18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und *beschließt*, den Beratenden Ausschuss versuchsweise zu ermächtigen, in jedem Zweijahreszeitraum für vier zusätzliche Wochen, also insgesamt achtundsiebzig Wochen, zusammenzutreten;

55. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Prüfung des Managements des Sekretariats des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

56. *legt* dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *nahe*, im Rahmen seines eigenen Mandats seine Arbeitsmethoden zu überprüfen und die Generalversammlung von den Ergebnissen der Überprüfung in Kenntnis zu setzen;

57. *verweist* auf Ziffer 46 ihrer Resolution 62/228 vom 22. Dezember 2007 und *beschließt*, für die Kanzlei des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten in New York eine Stelle eines Referenten für juristische Recherchen der Rangstufe P-4 zu schaffen;

Kapitel 2

Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement

58. *erinnert* daran, dass alle Dokumente im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung übersetzt werden sollen;

59. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Dienstorte in Bezug auf den Einsatz moderner Technologien gleich behandelt werden;

60. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

61. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass in allen Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

62. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die Fristen für die Vorlage von Dokumenten besser eingehalten werden, und Maßnahmen in die Wege zu leiten, um von den Urheberabteilungen Rechenschaft über die verspätete Vorlage von Dokumenten zu erlangen;

63. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der dem Menschenrechtsrat im Jahr 2009 bereitgestellten Konferenzdienste⁹⁴;

64. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Umständen, die zu der unzureichenden Konferenzbetreuung des Menschenrechtsrats im Jahr 2009 führten, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Rat und die anderen Institutionen, die von der Abteilung Konferenzdienste im Büro der Vereinten Nationen in Genf betreut werden, alle zur Unterstützung ihrer Tätigkeit erforderlichen Konferenzdienste erhalten;

65. *ersucht* den Generalsekretär, darüber Bericht zu erstatten, wie durch Effizienzsteigerungen bei den von der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement erbrachten Diensten den Anforderungen der Organisation besser Rechnung getragen werden kann;

66. *stellt fest*, dass die Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung bestrebt sein soll, bei ihren Berichten die in der Anlage zu der Erklärung des Präsidenten des Menschenrechtsrats 9/2⁹⁵ festgelegte Begrenzung der Wortzahl einzuhalten, und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 über jeden zusätzlichen Mittelbedarf Bericht zu erstatten;

67. *betont*, dass die Programmleiter und die unter Kapitel 2 des Programmhaushaltsplans finanzierten Dienstorte die Dienste der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement kostenwirksam und effizient nutzen müssen, insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit des globalen Managements der Konferenzdienste, und *ersucht*

⁹⁴ A/64/545.

⁹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. III.

den Generalsekretär, Mechanismen zu erarbeiten, die die diesbezügliche Rechenschaftslegung verstärken würden;

68. *ersucht* den Generalsekretär, die Druck-, Veröffentlichungs- und Übersetzungsdienste einer umfassenden Prüfung zu unterziehen, bei der unter anderem eine Vollkostenrechnung für intern und extern erbrachte Druck-, Veröffentlichungs- und Übersetzungsdienste vorgenommen wird und die Kostenrechnungsmethoden der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement analysiert werden, unter gebührender Berücksichtigung von Qualität und Vertraulichkeit, unbeschadet der Qualität aller Sprachendienste und unter Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht zur Behandlung im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 vorzulegen;

69. *verweist* auf Ziffer I.83 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und betont, dass besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden soll, allen außerhalb des Dienstorts tätigen Übersetzern, Redakteuren und Schriftführern (Wortprotokolle) den Fernzugriff auf Terminologie- und Referenzressourcen zu eröffnen;

Einzelplan II

Politische Angelegenheiten

Kapitel 4

Abrüstung

70. *ersucht* den Generalsekretär, die Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung auch weiterhin mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten, damit sie ihr Mandat erfüllen können;

Kapitel 5

Friedenssicherungseinsätze

71. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, durch weitere konkrete Maßnahmen sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in den Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

Einzelplan III

Internationale Rechtspflege und Völkerrecht

Kapitel 7

Internationaler Gerichtshof

72. *nimmt Kenntnis* von Ziffer III.4 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und beschließt, sechs weitere P-2-Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter zu schaffen;

Kapitel 8

Rechtsangelegenheiten

73. *beschließt*, die eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) in der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht nicht zu streichen;

Einzelplan IV

Internationale Entwicklungszusammenarbeit

74. *ersucht* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zur Mobilisierung ausreichender Mittel aus allen Quellen zu unternehmen, um die Mandate im Zusammenhang mit den Kapiteln 10 und 11 des Programmhaushaltsplans während des Zweijahreszeitraums 2010-2011 zu tragen;

75. *bekräftigt* ihre Resolutionen 57/7 vom 4. November 2002 und 57/300 vom 20. Dezember 2002, mit denen sie das Büro des Sonderberaters für Afrika einrichtete, und ihre Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001, mit der sie das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer einrichtete;

76. *bekräftigt außerdem* die einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 62/236 vom 22. Dezember 2007 und 63/260 vom 24. Dezember 2008 und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die in diesen Resolutionen enthaltenen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Büro des Sonderberaters für Afrika und dem Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer entsprechend vollständig und unverzüglich umzusetzen;

Kapitel 9

Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten

77. *beschließt*, eine P-5- und eine P-4-Stelle zur Bereitstellung von Programmunterstützung für das Entwicklungskonto einzurichten;

Kapitel 10

Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer

78. *verweist* auf Ziffer 75 ihrer Resolution 62/236 und *ersucht* um eine detaillierte Beschreibung der neuen Geberstrategie des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013;

79. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, das als Folgemechanismus zur Gewährleistung der raschen und wirksamen Umsetzung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁹⁶, des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr

⁹⁶ A/CONF.191/13, Kap. II.

zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁹⁷ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁹⁸ eingesetzt wurde;

Kapitel 11

Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas

80. *erinnert* daran, dass die Entwicklung Afrikas eine feste Priorität der Vereinten Nationen ist, und bekräftigt ihre Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen;

81. *erinnert außerdem* an die Resolution 57/300 der Generalversammlung und andere Resolutionen, mit denen die Stärkung der Mechanismen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁹⁹ gefordert wurde;

Kapitel 12

Handel und Entwicklung

82. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen dazu zu veranlassen, in breiterem Rahmen die Stärkung der regionalen Wirtschaftsintegration in Afrika zu unterstützen, indem sie im Rahmen der für die Konferenz veranschlagten Mittel technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe in den Bereichen Handel, Zoll und Infrastruktur und namentlich beim Ausbau statistischer Kapazitäten leistet;

Kapitel 16

Internationale Drogenkontrolle, Verbrechen- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege

83. *spricht* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *ihre Anerkennung dafür aus*, dass es die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft mit Erfolg auf das Sicherheitsproblem in Westafrika gelenkt hat, das mit dem unerlaubten Drogenverkehr und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zusammenhängt, ersucht den Generalsekretär, ein wirksames Maß an Unterstützung für das als Initiative „Westafrikanische Küste“ bezeichnete gemeinsame Programmkonzept des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, des Büros der Vereinten

Nationen für Westafrika und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation bereitzustellen, und empfiehlt, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung auch weiterhin einen ausreichenden Anteil am ordentlichen Haushalt zuzuweisen, um es zur konsequenten und stabilen Wahrnehmung seines Mandats zu befähigen;

84. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, in Barbados ein Programmbüro des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zu eröffnen, das mit der Karibischen Gemeinschaft auf Gebieten wie Korruption, Drogenhandel, internationale justizielle Zusammenarbeit und Förderung der Feuerwaffenkontrolle zusammenarbeiten soll, und sieht der Errichtung des Büros mit Interesse entgegen;

85. *bekundet ihre Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und ersucht den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 Mittelansätze aufzunehmen, die sicherstellen, dass dem Büro ausreichende Ressourcen zur Wahrnehmung seines Mandats zur Verfügung stehen;

Einzelplan V

Regionale Entwicklungszusammenarbeit

86. *unterstreicht* den wichtigen Beitrag der Regionalkommissionen zur Durchführung der Entwicklungsagenda und der anderen ihnen übertragenen Mandate, die sich aus dem Ergebnis des Millenniums-Gipfels, der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und anderer großer Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ableiten;

87. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Mittel für die Kommissionen so veranschlagt werden, dass diese ihre Mandate vollinhaltlich durchführen und zur Umsetzung der Prioritäten und Mandate der Organisation im Entwicklungsbereich beitragen können;

Kapitel 17

Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika

88. *verweist* auf Ziffer V.28 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³, bekundet ihre Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der Stellenkürzungen auf die Programmdurchführung und beschließt, den Personalmittelbedarf der Wirtschaftskommission für Afrika aus allen Finanzierungsquellen zu prüfen;

89. *ist sich dessen bewusst*, dass die Neupositionierung der Wirtschaftskommission für Afrika ein unabdingbares Reformelement ist, das die Tätigkeit der Kommission bestimmen wird, und stellt fest, dass die Kommission durch die Neupositionierung eine stärkere Rolle bei der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Einrichtungen erhalten wird;

⁹⁷ Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.

⁹⁸ Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005 (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁹ A/57/304, Anlage.

Einzelplan VI Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten

Kapitel 23 Menschenrechte

90. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die sich an dem Programm für Beigeordnete Sachverständige beteiligen, verstärkt Beigeordnete Sachverständige aus Entwicklungsländern zu fördern;

91. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Beantragung von Stellen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte dafür zu sorgen, dass sie mit dem jeweiligen Mandat des beschlussfassenden Organs, einschließlich des Menschenrechtsrats, im Einklang stehen;

92. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu bewerten, wie sich die Verdoppelung der Mittel aus dem ordentlichen Haushalt über die beiden letzten Zweijahreszeiträume hinweg auf alle Aktivitäten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ausgewirkt hat, und der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

93. *verweist* auf Ziffer 100 ihrer Resolution 62/236, in der sie beschloss, die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 als Basis für die vereinbarte Verdoppelung der Ressourcen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte heranzuziehen;

94. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁸² und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs⁸³ und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu sorgen, namentlich der Empfehlungen betreffend die Feldaktivitäten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

95. *betont*, dass jede künftige Einrichtung von Regionalbüros des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingehende Konsultationen mit allen betroffenen Mitgliedstaaten erfordert, im Einklang mit allen einschlägigen Mandaten der beschlussfassenden Organe;

Kapitel 25 Palästinaflüchtlinge

96. *bekräftigt* ihre Resolution 3331 B (XXIX) vom 17. Dezember 1974, in der sie erklärte, dass die Ausgaben für die Bezüge der im Dienst des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten stehenden internationalen Bediensteten, die ansonsten zulasten der freiwilligen Beiträge gingen, für die Dauer des Mandats des Hilfswerks aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden;

97. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gesamtmittel für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten im Laufe der letzten zehn Jahre erheblich

zurückgegangen sind, wohingegen der Arbeitsanfall und die Aufgaben des Hilfswerks insgesamt weiter zugenommen haben;

98. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, dass sich das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in einer akuten Barmittelkrise befindet, und ersucht den Generalsekretär, einen möglichen Finanzierungsmechanismus zur Bewältigung dieses Problems vorzuschlagen;

99. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der wertvollen Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und beschließt, die Schaffung der folgenden Stellen für das Hilfswerk zu genehmigen: eine D-2-Stelle für den Personaldirektor, eine D-1-Stelle für den Sprecher, eine P-5-Stelle für die Ombudsperson, eine P-5-Stelle für den Stellvertretenden Direktor für Hilfs- und soziale Dienste und Leitenden Berater in Armutfragen; eine P-5-Stelle für einen leitenden Ermittler, eine P-4-Stelle für einen Planungsreferenten für Gesundheitspolitik, eine P-4-Stelle für einen Referenten für Überwachung und Evaluierung, eine P-4-Stelle für einen Referenten für Programmunterstützung im Feld (Libanon), eine P-4-Stelle für den persönlichen Assistenten des Stellvertretenden Generalbeauftragten, eine P-3-Stelle für einen Personalreferenten und eine P-3-Stelle für einen Referenten für Überwachung und Evaluierung;

Einzelplan VII Öffentlichkeitsarbeit

Kapitel 27 Öffentlichkeitsarbeit

100. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die in Ziffer 120 ihrer Resolution 62/236 erbetene Überprüfung nicht durchgeführt wurde, und ersucht den Generalsekretär, die erbetene Überprüfung mit Vorrang durchzuführen und ihre Ergebnisse in den ersten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 aufzunehmen;

101. *verweist* auf Ziffer VII.19 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und legt dem Generalsekretär nahe, für eine intensive Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze zu sorgen, um ein positives Bild der friedenssichernden Tätigkeiten der Organisation zu fördern und die Komponenten für Öffentlichkeitsarbeit der Friedenssicherungsmissionen zu unterstützen;

102. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information rasch und wirksam allen Behauptungen über Verfehlungen durch Friedenssicherungskräfte sowie allen sonstigen gegen das Sekretariat gerichteten Behauptungen nachgeht;

103. *beschließt*, zwei P-2-Stellen für Webtexter (je eine für Chinesisch und Russisch) auf die Rangstufe P-3 anzuheben, mit dem Ziel, in diesen Sprachen das gleiche Maß an Unterstützung zu gewährleisten wie in den anderen vier Amtssprachen;

104. *betont*, wie wichtig es ist, die Informationsmaterialien der Vereinten Nationen zu veröffentlichen und wichtige Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen zu übersetzen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikumsspektrum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen und so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken;

105. *ersucht* den Generalsekretär, die Öffentlichkeit über alle verfügbaren Kommunikationsmittel, einschließlich Publikationen, Nachrichtensendungen und des Netzwerks der Informationszentren der Vereinten Nationen, für die Arbeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene zu sensibilisieren und Unterstützung dafür zu mobilisieren, eingedenk dessen, dass Informationen in den Lokalsprachen die stärkste Wirkung auf die örtliche Bevölkerung ausüben;

106. *anerkennt* die unverzichtbare Rolle der Informationszentren der Vereinten Nationen bei der Förderung des Bekanntheitsgrads der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um Mittel für eine wirksame Tätigkeit der Informationszentren der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern zu mobilisieren;

107. *ersucht* den Generalsekretär, ein Informationszentrum der Vereinten Nationen in Luanda einzurichten, um den besonderen Bedürfnissen der portugiesischsprachigen afrikanischen Länder gerecht zu werden, und begrüßt in diesem Zusammenhang das Angebot der Regierung Angolas, mietfreie Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen;

108. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Veröffentlichung der Presseerklärungen in anderen als den bisherigen Sprachen weiter auszubauen, damit die Botschaft der Vereinten Nationen eine weitere Verbreitung findet, und dabei sicherzustellen, dass sie umfassend, auf dem aktuellen Stand und sachlich richtig sind;

Einzelplan VIII Gemeinsame Unterstützungsdienste

109. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁰ an;

110. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die sachkundigsten Bediensteten der Organisation in die Durchführung der Programme für den Einsatz organisationsweiter Standardsoftware (ERP), organisationsweites Inhaltsmanagement, Kundenbeziehungsmanagement sowie Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität einzubinden sowie bei der Durchführung dieser Programme den organisationsinternen Sachverstand und Wissensstand zur Betreuung der Systeme nach ihrer Einführung aufzubauen;

Kapitel 28A Büro des Untergeneralsekretärs für Management

ERP-Projekt

111. *erkennt an*, dass die Einführung des ERP-Systems beträchtliche operative und finanzielle Risiken birgt, und betont, dass der Generalsekretär eine umfassende Rechenschaftslegung und klare Zuständigkeiten für das Projekt gewährleisten muss;

112. *bekräftigt*, dass das ERP-System als Grundgerüst für die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen dienen wird;

113. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs, für die Einführung des ERP-Projekts die Option einer Pilotphase („pilot first“) zu wählen¹⁰¹, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, Optionen zur Senkung der Projektkosten vorzulegen;

114. *bewilligt* aus dem ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Mittel für das ERP-System in Höhe von 24.192.200 Dollar, die den Betrag von 11.775.900 Dollar unter Kapitel 28A beinhalten, und ermächtigt den Generalsekretär, Verpflichtungen in Höhe von 12.416.300 Dollar einzugehen und dabei die in Ziffer 113 genannten Kostensenkungsoptionen gebührend zu berücksichtigen;

115. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2010 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 28.516.500 Dollar einzugehen, um den auf den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt entfallenden Anteil der Mittel für das ERP-System zu finanzieren, und im Rahmen des Berichts über den Vollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2010 über die getätigten Ausgaben Bericht zu erstatten und die Verwendung der Mittel zu begründen;

116. *stellt fest*, dass der verbleibende künftige Mittelbedarf für das ERP-System in die nachfolgenden Haushaltsvorschläge für den ordentlichen Haushalt und den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für die Finanzperioden bis 2013 aufgenommen wird;

117. *ersucht* den Generalsekretär, weiter dafür zu sorgen, dass die Generalversammlung jährlich über die Fortschritte des ERP-Projekts unterrichtet wird, namentlich über Meilensteine, konkrete Leistungen, erzielte Fortschritte, noch ausstehende Maßnahmen und die Mittelverwendung, sowie über Möglichkeiten der Umverteilung von Ressourcen an das ERP-Projekt zu informieren, die sich aus der Zusammenlegung von Elementen anderer organisationsweiter Systeme mit dem ERP-System ergeben;

¹⁰⁰ A/64/7/Add.8, 9 und 11 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A*) und A/64/531.

¹⁰¹ Siehe A/64/380.

Kapitel 28C

Bereich Personalmanagement

118. *verweist* auf Ziffer 51 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und ersucht den Generalsekretär, im Hinblick auf die geografische Mobilität keine Maßnahmen zu ergreifen, bis die Generalversammlung die Vorschläge in dem in Abschnitt VII ihrer Resolution 63/250 erbetenen Bericht behandelt hat;

Kapitel 28D

Bereich Zentrale Unterstützungsdienste

Management der Geschäftskontinuität

119. *verweist außerdem* auf Abschnitt III ihrer Resolution 63/268 vom 7. April 2009;

120. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten, die der Generalsekretär auf dem Gebiet des Managements der Geschäftskontinuität bereits veranlasst hat, um die Geschäftsrisiken, denen sich die Vereinten Nationen gegenübersehen, abzuwenden, und von den bisher erzielten Fortschritten;

121. *beschließt*, einen Betrag von 2,2 Millionen Dollar für das Management der Geschäftskontinuität zu veranschlagen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 einen mit vollständigen Begründungen versehenen Vorschlag für den stellenbezogenen und den nicht stellenbezogenen Mittelbedarf im Zusammenhang mit der Arbeit, die derzeit auf dem Gebiet des Managements der Geschäftskontinuität geleistet wird, zu unterbreiten;

122. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erarbeitung umfassender administrativer und technischer Verfahren sowie von Leitlinien für Management und Bauvorhaben, die bei der Durchführung künftiger Bauvorhaben und größerer Instandhaltungsprojekte anzuwenden sind, sicherzustellen, dass die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung genauestens eingehalten werden, insbesondere diejenigen über Beschaffung, sowie die bei der Planung und Durchführung des Sanierungsgesamtplans gewonnenen Erfahrungen zu nutzen;

Kapitel 28G

Verwaltung (Nairobi)

123. *verweist* auf Ziffer 101 ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997;

124. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Finanzgebaren des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi auch weiterhin mit dem vergleichbarer Verwaltungsbüros der Vereinten Nationen abzustimmen;

Kapitel 29

Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie

125. *anerkennt* die Vorteile, die sich aus der Einführung der Systeme für Kundenbeziehungsmanagement und organisationsweites Inhaltsmanagement ergeben, und ersucht den Generalsekretär erneut, die Einführung dieser Anwendungen in der gesamten Organisation je nach Bedarf fortzusetzen;

126. *beschließt*, keine Ressourcen für die Systeme für organisationsweites Inhaltsmanagement und Kundenbeziehungsmanagement zu veranschlagen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 einen mit vollständigen Begründungen versehenen Vorschlag für den stellenbezogenen und den nicht stellenbezogenen Mittelbedarf zu unterbreiten;

127. *beschließt*, für die Aufstellung eines einheitlichen Plans für die Notfallwiederherstellung und für die Aufrechterhaltung des organisationsweiten Datenzentrums in Brindisi Mittel in Höhe von 1,5 Millionen Dollar zu bewilligen;

Einzelplan IX

Interne Aufsicht

Kapitel 30

Interne Aufsicht

128. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste einen Plan für die vollständige Durchführung einer Risikoanalyse zur Vorbereitung seines Haushaltsantrags für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 aufstellt und durchführt;

129. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste einen Arbeitsplan für Disziplinaruntersuchungen aufstellt;

130. *bekräftigt* ihre Resolution 63/287 vom 30. Juni 2009 und nimmt Kenntnis von den Ziffern IX.21 und IX.23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³;

Einzelplan X

Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben

131. *verweist* auf Ziffer X.17 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³, worin der Beratende Ausschuss die Besorgnis äußerte, der Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen könnte Sachaufgaben, die seine Mitgliedorganisationen durchführen, übernehmen, anstatt seine Aufmerksamkeit weiter auf die systemweite Koordinierung zu richten;

132. *beschließt*, eine P-5-Stelle auf die Rangstufe D-1 anzuheben und eine P-4-Stelle für das Sekretariat des Koordinierungsrats der Leiter zu schaffen;

Einzelplan XI

Ausgaben betreffend das Anlagevermögen

133. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² an;

¹⁰² A/64/7/Add.11. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

134. *verweist* auf Ziffer XI.9 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und beschließt, die Haushaltsansätze in Kapitel 33 um 10 Millionen Dollar zu kürzen;

135. *betont*, wie wichtig ein solider Projektmanagementrahmen für den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes ist, der allen am Amtssitz und im Büro der Vereinten Nationen in Genf beteiligten Stellen klare Aufgaben und Verantwortlichkeiten zuweist, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Fortschrittsbericht an die Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung detaillierte Informationen über den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes aufzunehmen;

136. *verweist* auf Ziffer XI.11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und betont, dass die Renovierungsphase des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes erst beginnen darf, wenn die Generalversammlung einen Beschluss zu dieser Frage gefasst hat und der Sanierungsgesamtplan abgeschlossen ist;

137. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der technischen Konzeptstudie des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes vorzulegen, der eine Schätzung der Gesamtkosten und einen Zeitplan für das Projekt enthält;

138. *fordert* den Generalsekretär *auf*, dafür zu sorgen, dass im Rahmen der technischen Konzeptstudie des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes alle tragbaren Alternativen aufgezeigt werden, die am kostenwirksamsten und effizientesten sind;

Einzelplan XII Sicherheit

139. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³ an;

Einzelplan XIII Entwicklungskonto

Kapitel 35 Entwicklungskonto

140. *beschließt*, einen zusätzlichen Betrag von 5 Millionen Dollar für das Entwicklungskonto zu veranschlagen;

Einnahmenkapitel 3 Dienste für die Öffentlichkeit

141. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern IS3.16 und IS3.17 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und betont, dass die Vereinten Nationen eine gemeinnützige Organisation sind;

¹⁰³ A/64/7/Add.15 und Corr.1 und Add.16. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

Begrenzter Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug

142. *verweist* auf Abschnitt III ihrer Resolution 60/283 und beschließt, die Geltungsdauer der entsprechenden Bestimmungen bis zum 30. April 2010 zu verlängern, bis die Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wieder aufgenommenen vierundsechzigsten Tagung einen Beschluss gefasst hat.

Anlage

Stellenplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

<i>Laufbahngruppe</i>	<i>Zahl der Stellen</i>
Höherer Dienst und obere Führungsebenen	
Stellvertretender Generalsekretär	1
Untergeneralsekretär	31
Beigeordneter Generalsekretär	27
D-2	100
D-1	276
P-5	830
P-4/3	2.742
P-2/1	536
Zwischensumme	4.543
Allgemeiner Dienst	
Oberste Rangstufe	276
Sonstige Rangstufen	2.735
Zwischensumme	3.011
Sonstige	
Sicherheitsdienst	320
Ortskräfte	2.020
Felddienst	147
Nationale Referenten	70
Handwerkliches und gewerbliches Personal	170
Zwischensumme	2.727
Gesamt	10.281

RESOLUTIONEN 64/244 A bis C

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548/Add.1, Ziff. 34).

64/244. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

A

MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2010-2011

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 den folgenden Beschluss:

1. Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 5.156.029.100 US-Dollar werden hiermit für die folgenden Zwecke gebilligt:

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>	
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	100.847.600
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	676.592.200
Zwischensumme	777.439.800
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>	
3. Politische Angelegenheiten	1.109.991.000
4. Abrüstung	22.299.100
5. Friedenssicherungseinsätze	107.710.900
6. Friedliche Nutzung des Weltraums	8.437.400
Zwischensumme	1.248.438.400
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>	
7. Internationaler Gerichtshof	51.010.200
8. Rechtsangelegenheiten	45.845.000
Zwischensumme	96.855.200
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	166.217.100
10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	7.422.500
11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	12.786.400
12. Handel und Entwicklung	140.432.100
13. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	30.541.400
14. Umwelt	14.406.200
15. Menschliche Siedlungen	21.510.400
16. Internationale Drogenkontrolle, Verbrechen- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege	40.995.600
Zwischensumme	434.311.700
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	132.697.100
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	93.919.300
19. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	67.876.000
20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	111.654.000
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	66.602.800

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
22. Reguläres Programm der Technischen Zusammenarbeit	53.706.900
Zwischensumme	526.456.100
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>	
23. Menschenrechte	142.743.800
24. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	80.544.200
25. Palästinaflüchtlinge	48.744.700
26. Humanitäre Hilfe	29.904.900
Zwischensumme	301.937 600
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>	
27. Öffentlichkeitsarbeit	186.707.400
Zwischensumme	186.707.400
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>	
28. Management- und Unterstützungsdienste	505.808.500
29. Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie	72.160.600
Zwischensumme	577.969.100
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>	
30. Interne Aufsicht	39.438.800
Zwischensumme	39.438.800
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>	
31. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	12.109.800
32. Sonderausgaben	113.138.400
Zwischensumme	125.248.200
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>	
33. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	61.265.500
Zwischensumme	61.265.500
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>	
34. Sicherheit	239.288.500
Zwischensumme	239.288.500
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>	
35. Entwicklungskonto	23.651.300
Zwischensumme	23.651.300
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>	
36. Personalabgabe	517.021.500
Zwischensumme	517.021.500
Gesamtsumme	5.156.029.100

2. der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2010-2011 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 75.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations in Genf bewilligt.

B

EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2010-2011

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 den folgenden Beschluss:

1. Es werden geschätzte Einnahmen, die nicht Beiträge der Mitgliedstaaten sind, in einer Gesamthöhe von 554.171.800 US-Dollar wie folgt gebilligt:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	521.183.700
2. Allgemeine Einnahmen	31.176.500
3. Dienste für die Öffentlichkeit	1.811.600
Gesamtsumme	554.171.800

2. die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. in den Mittelbewilligungen für den Haushalt nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zulasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, des Verkaufs statistischer Produkte, der Kantinenbetriebe und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

C

FINANZIERUNG DER BEWILLIGTEN MITTEL FÜR DAS JAHR 2010

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2010 den folgenden Beschluss:

1. Die Mittelbewilligungen, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.578.014.550 US-Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Generalversammlung in Ziffer 1 der Resolution A für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 bewilligten Mittel in Höhe von 5.156.029.100 Dollar, abzüglich eines Betrags von 67.745.000 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihren Resolutionen 63/268 vom 7. April 2009, 63/283 vom 30. Juni 2009 und 64/242 A vom 24. Dezember 2009 gebilligten Nettoverringerung der revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2008-2009, zuzüglich des gemäß Abschnitt XII ihrer Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008 nicht veranlagten Be-

trags von 45 Millionen Dollar, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁰⁴ wie folgt finanziert:

a) 177.278.350 Dollar, und zwar 16.494.050 Dollar, entsprechend der Hälfte der mit Resolution B für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 gebilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, zuzüglich 19.686.400 Dollar, entsprechend der Erhöhung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, für den Zweijahreshaushalt 2008-2009, die von der Versammlung in ihrer Resolution 64/242 B vom 24. Dezember 2009 gebilligt wurde, zuzüglich 141.097.900 Dollar, entsprechend dem ungenutzten Überschuss der endgültigen Mittel für den Zweijahreshaushalt 2006-2007 per 31. Dezember 2007;

b) 2.350.606.850 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 über den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen;

c) 27.384.350 Dollar, entsprechend der Hälfte des aus der Neukalkulation hervorgehenden Betrags für das Jahr 2010, der gemäß Ziffer 51 ihrer Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009 im Jahr 2010 nicht unter den Mitgliedstaaten veranlagt wird;

2. im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige An-

¹⁰⁴ ST/SGB/2003/7.

teil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 236.006.150 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 260.591.850 Dollar, entsprechend der Hälfte der in Resolution B für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) 2.579.300 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihren Resolutionen 63/268 und 63/283 gebilligten Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2008-2009;

c) abzüglich 27.165.000 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 64/242 B gebilligten Verminderung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 2008-2009.

RESOLUTION 64/245

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548/Add.1, Ziff. 34).

64/245. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

Die Generalversammlung,

I

Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO

nach Behandlung der Programmhaushaltsvorschläge für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO für den Zweijahreszeitraum 2010-2011¹⁰⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶ an;

2. *beschließt*, die in Kapitel 13 (Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 für diesen Zweijahreszeitraum vorgeschlagenen Mittel in Höhe von 29.459.792 US-Dollar (zu einem Wechselkurs von 1,2 Schweizer Franken je 1 Dollar) zu bewilligen;

II

Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/224 vom 23. Dezember 2000, 57/286 vom 20. Dezember 2002, 59/269

vom 23. Dezember 2004, 61/240 vom 22. Dezember 2006, 62/241 vom 22. Dezember 2007 und 63/252 vom 24. Dezember 2008,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen¹⁰⁷, des Berichts des Generalsekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Rates¹⁰⁸ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁹,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁹ zu eigen;

2. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für eine fundierte Beschlussfassung benötigen;

3. *beschließt*, im Sekretariat des Fonds fünf der beantragten vierzehn zusätzlichen Stellen wie folgt zu schaffen: eine P-4-Stelle eines Referenten für Risikomanagement, eine P-4-Stelle eines Hauptreferenten für Versorgungsleistungen, zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes (oberste Rangstufe) für Hauptassistenten für Versorgungsleistungen und eine D-1-Stelle des Finanzchefs;

4. *genehmigt* für die Verwaltung des Fonds Ausgaben von insgesamt 154.749.100 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 und einen revidierten Ansatz von 109.757.800 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2008-2009, die direkt zulasten des Fonds zu verbuchen sind;

5. *genehmigt außerdem* eine Aufstockung der in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 vorgesehenen Mittel um den Betrag von 1.438.800 Dollar für den Anteil der Vereinten Nationen an den Verwaltungsausgaben des zentralen Sekretariats des Fonds;

6. *bekräftigt* die Notwendigkeit eines strategischen Konzepts für den Personalbedarf des Fonds;

7. *legt* der Verwaltung des Fonds *eindringlich nahe*, sich weiter nach besten Kräften darum zu bemühen, die derzeit freien Stellen im Stellenplan so bald wie möglich zu besetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds, die Anlagen auch künftig zwischen entwickelten Märkten und in der Entwicklung begriffenen Märkten zu streuen, wenn dies den Interes-

¹⁰⁷ A/64/291.

¹⁰⁸ A/C.5/64/2.

¹⁰⁹ A/64/7/Add.6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

¹⁰⁵ Siehe A/64/6 (Sect. 13) und Add.1.

¹⁰⁶ A/64/7/Add.10. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

sen der Mitglieder und Versorgungsempfänger des Fonds dient, und ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, dass in Anbetracht der derzeitigen Volatilität der Märkte Entscheidungen betreffend die Anlagen des Fonds in jedem Land mit besonderer Umsicht umgesetzt werden, unter voller Berücksichtigung der vier Hauptkriterien für Kapitalanlagen, nämlich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Abteilung Anlageverwaltung ständig zu überwachen, um sicherzustellen, dass die langfristigen Ziele des Fonds erreicht werden, und der Generalversammlung im Kontext des zweijährlichen Berichts über den Fonds darüber Bericht zu erstatten;

III

Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung aufgrund der Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts zum Arbeitsprogramm des Instituts für 2010-2011¹¹⁰ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs¹¹⁰;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹ an;

3. *billigt* den Antrag auf eine Subvention für das Institut in Höhe von 558.200 Dollar für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, mit der Maßgabe, dass keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 4 (Abrüstung) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 erforderlich werden;

IV

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2009 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2009 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse¹¹² und des entsprechenden Be-

¹¹⁰ A/64/270.

¹¹¹ A/64/7/Add.7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

¹¹² A/64/344.

richts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹²;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³ an;

V

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner neunten Sondertagung verabschiedeten Resolution S-9/1 und der vom Rat auf seiner zehnten und elften Tagung 2009 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner neunten Sondertagung verabschiedeten Resolution S-9/1 und über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Rat auf seiner zehnten und elften Tagung 2009 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse¹¹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹¹⁴;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁵ an;

VI

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen¹¹⁶, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁷, des Schreibens des Präsidenten der Versammlung vom 10. Dezember 2009 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses¹¹⁸, der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfra-

¹¹³ A/64/7/Add.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

¹¹⁴ A/63/853 und A/64/353.

¹¹⁵ A/64/7/Add.3. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

¹¹⁶ A/64/349 und Add.1-5.

¹¹⁷ A/64/7/Add.13. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

¹¹⁸ A/C.5/64/10.

gen¹¹⁹ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Kontrollprüfung des Managements der besonderen politischen Missionen durch die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten¹²⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹¹⁶ und dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 10. Dezember 2009 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses¹¹⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Kontrollprüfung des Managements der besonderen politischen Missionen durch die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten¹²⁰;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁷ und in der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses¹¹⁹ an;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Berichte über die zur Behandlung stehende Angelegenheit wiederholt verspätet vorgelegt werden, was ihre angemessene Prüfung durch die Generalversammlung erschwert, und ersucht den Generalsekretär und den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, ihre Berichte rechtzeitig vorzulegen;

5. *bekräftigt*, dass ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal gewährleistet werden muss;

6. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 20, 73, 74, 79, 83, 89, 94, 111 und 113 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

7. *bekräftigt* Ziffer 12 der Resolution 63/291 der Generalversammlung vom 30. Juni 2009 und ersucht den Generalsekretär, die derzeitigen Finanzierungsregelungen für die Tätigkeit des Büros des Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen bis einschließlich 30. Juni 2010 fortzuführen;

8. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 38 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, Mittel für Beratung in Höhe von 200.000 Dollar für den Sonderberater des Generalsekretärs für Zypern zu bewilligen;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 96 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, die fünfzehn Stellen für das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia, wie vom Generalsekretär vorgeschlagen¹²¹, zu bewilligen;

10. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 107 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung die aktualisierte, detaillierte und umfassende Darstellung des Mittelbedarfs für den Bau des integrierten Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen in Bagdad zur Behandlung während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen;

12. *billigt* die in Tabelle 1 des Berichts des Generalsekretärs¹²² aufgeführten Haushaltspläne der sechsundzwanzig von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen in Höhe von insgesamt 569.526.500 Dollar;

13. *billigt außerdem* die Verbuchung von insgesamt 569.526.500 Dollar netto zulasten der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 beantragten Mittel für besondere politische Missionen;

14. *beschließt*, den Gesamtbetrag der in Kapitel 3 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 beantragten Mittel für besondere politische Missionen mit einer Milliarde Dollar anzusetzen;

VII

Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi¹²³ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²³;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴ an;

3. *verweist* auf Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und betont, dass die Deckung des Mittelbedarfs für zusätzliche stellenbezogene Projektkosten bei der Wirtschaftskommission für Afrika mittels Stellenbewirtschaftung nicht dazu führen darf, dass der ursprüngliche Zweck der jeweiligen Stelle über Gebühr beeinträchtigt wird;

¹¹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Fifth Committee*, 20. Sitzung (A/C.5/64/SR.20) und Korrigendum.

¹²⁰ A/64/294.

¹²¹ Siehe A/64/349/Add.3.

¹²² A/64/349.

¹²³ A/64/486.

¹²⁴ A/64/7/Add.12. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A*.

VIII

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2009

nach Behandlung der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2009¹²⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁶,

1. *verweist* auf Resolution 64/231 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2009;
2. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung¹²⁵;
3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁶ an;

IX

Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen¹²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸,

nimmt Kenntnis von den revidierten Ansätzen, die sich aus der Neukalkulation aufgrund von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen ergeben;

X

Außerordentlicher Reservefonds

nimmt davon Kenntnis, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 31.331.900 Dollar ausweist¹²⁹;

XI

Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses: Reservefonds für ärztliche und zahnärztliche Leistungen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Verbindlichkeiten für Krankenversicherungsleistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Vorschläge zu

¹²⁵ A/64/358.

¹²⁶ A/64/7/Add.2. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

¹²⁷ A/64/576.

¹²⁸ A/64/7/Add.19. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

¹²⁹ Siehe A/C.5/64/14.

ihrer Finanzierung¹³⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹,

beschließt, sich mit der in dem Vorschlag des Generalsekretärs zur Finanzierung der Verbindlichkeiten für Krankenversicherungsleistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses enthaltenen Frage der 83,1 Millionen Dollar aus den Reservefonds für Arzt- und Zahnarztkosten¹³⁰ erneut zu befassen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung Informationen zur Zusammensetzung dieser Reservefonds vorzulegen;

XII

Gemeinsame Inspektionsgruppe

billigt für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 einen Bruttohaushalt in Höhe von 13.075.300 Dollar;

XIII

Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

billigt außerdem für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 einen Bruttohaushalt in Höhe von 17.755.900 Dollar;

XIV

Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit

billigt ferner den gemeinsam finanzierten Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 in Höhe von 242.040.500 Dollar, der folgendermaßen untergliedert ist:

- a) Sicherheitseinsätze im Feld: 212.381.300 Dollar;
- b) Sicherheitsdienste im Büro der Vereinten Nationen in Wien: 29.659.200 Dollar.

RESOLUTION 64/246

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548/Add.1, Ziff. 34).

64/246. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

Die Generalversammlung,

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹³² sowie der Bestimmungen in Ziffer 3 im Zweijahreszeitraum

¹³⁰ A/64/366.

¹³¹ A/64/7/Add.4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

¹³² ST/SGB/2003/7.

2010-2011 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2010-2011, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000 Dollar;

ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;

iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungshilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;

v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;

c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Dollar im Zweijahreszeitraum 2010-2011, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt XI Ziffer 6 der Resolution 59/276 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2004 erforderlich sind;

2. *trifft den Beschluss*, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten und sechsendsechzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 für den Fall, dass der Generalsekretär aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederauf-

genommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

RESOLUTION 64/247

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548/Add.1, Ziff. 34).

64/247. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

Die Generalversammlung

trifft folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 wird auf den Betrag von 150 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend dem von der Generalversammlung verabschiedeten Schlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 2010;

3. auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten in Höhe des bereinigten Betrags von 1.025.092 Dollar, die sich aus den 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschusskonto an den Betriebsmittelfonds ergeben;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 62/240 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2007 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009;

4. sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die aufgrund der Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 64/246 vom 24. Dezember 2009 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingen Fonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, sofern sie zusammen mit den für denselben Zweck noch ausste-

henden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen die Beträge, die für die Vorauszahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in jedem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 2010-2011 Mittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten, zu den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen, oder aus dem Erlös von Anleihen, die von der Versammlung genehmigt wurden, heranzuziehen.

RESOLUTION 64/248

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/482/Add.1, Ziff. 9).

64/248. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und Beschlüsse über den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Resolutionen 55/5 B und C vom 23. Dezember 2000, 57/4 B vom 20. Dezember 2002, 58/1 B vom 23. Dezember 2003 und 61/237 vom 22. Dezember 2006,

in Bekräftigung von Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen und von Regel 160 ihrer Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf die Ziffern 5 und 6 ihrer Resolution 58/1 B,

nach Behandlung der Berichte des Beitragsausschusses über seine siebenundsechzigste¹³³, achtundsechzigste¹³⁴ und

neunundsechzigste¹³⁵ Tagung sowie der Berichte des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne¹³⁶,

1. *bekräftigt*, dass es auch weiterhin das Vorrecht der Generalversammlung ist, den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen festzusetzen;

2. *bekräftigt außerdem* das grundlegende Prinzip, wonach die Ausgabenlast der Organisation im Allgemeinen nach der Zahlungsfähigkeit aufgeteilt wird;

3. *bekräftigt ferner*, dass alle Mitgliedstaaten nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen;

4. *bekräftigt*, dass der Beitragsausschuss als Fachorgan gehalten ist, den Beitragsschlüssel ausschließlich auf der Grundlage zuverlässiger, verifizierbarer und vergleichbarer Daten aufzustellen;

5. *beschließt*, den Beitragsschlüssel für den Zeitraum 2010-2012 auf die folgenden Elemente und Kriterien zu gründen:

a) Schätzungen des Bruttonationaleinkommens;

b) durchschnittliche statistische Referenzperioden von drei und sechs Jahren;

c) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechselkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen und Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt und dann preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung ihrer Resolution 46/221 B vom 20. Dezember 1991;

d) das bei der Erstellung des Beitragsschlüssels für den Zeitraum 2007-2009 verwendete Verschuldungsabschlagsverfahren;

e) eine 80-prozentige Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens das durchschnittliche Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen aller Mitgliedstaaten für die statistischen Referenzperioden herangezogen wird;

f) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;

g) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;

h) einen Höchstbeitragssatz von 22 Prozent;

6. *beschließt* den nachstehenden Beitragsschlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die Jahre 2010, 2011 und 2012:

¹³³ Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 11 (A/62/11).

¹³⁴ Ebd., Sixty-third Session, Supplement No. 11 (A/63/11).

¹³⁵ Ebd., Sixty-fourth Session, Supplement No. 11 (A/64/11).

¹³⁶ A/62/70, A/63/68 und A/64/68.

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>	<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>
Afghanistan.....	0,004	Finnland.....	0,566
Ägypten.....	0,094	Frankreich.....	6,123
Albanien.....	0,010	Gabun.....	0,014
Algerien.....	0,128	Gambia.....	0,001
Andorra.....	0,007	Georgien.....	0,006
Angola.....	0,010	Ghana.....	0,006
Antigua und Barbuda.....	0,002	Grenada.....	0,001
Äquatorialguinea.....	0,008	Griechenland.....	0,691
Arabische Republik Syrien.....	0,025	Guatemala.....	0,028
Argentinien.....	0,287	Guinea.....	0,002
Armenien.....	0,005	Guinea-Bissau.....	0,001
Aserbaidshan.....	0,015	Guyana.....	0,001
Äthiopien.....	0,008	Haiti.....	0,002
Australien.....	1,933	Honduras.....	0,008
Bahamas.....	0,018	Indien.....	0,534
Bahrain.....	0,039	Indonesien.....	0,238
Bangladesch.....	0,010	Irak.....	0,020
Barbados.....	0,008	Iran (Islamische Republik).....	0,233
Belarus.....	0,042	Irland.....	0,498
Belgien.....	1,075	Island.....	0,042
Belize.....	0,001	Israel.....	0,384
Benin.....	0,003	Italien.....	4,999
Bhutan.....	0,001	Jamaika.....	0,014
Bolivien (Plurinationaler Staat).....	0,007	Japan.....	12,530
Bosnien und Herzegowina.....	0,014	Jemen.....	0,010
Botsuana.....	0,018	Jordanien.....	0,014
Brasilien.....	1,611	Kambodscha.....	0,003
Brunei Darussalam.....	0,028	Kamerun.....	0,011
Bulgarien.....	0,038	Kanada.....	3,207
Burkina Faso.....	0,003	Kap Verde.....	0,001
Burundi.....	0,001	Kasachstan.....	0,076
Chile.....	0,236	Katar.....	0,135
China.....	3,189	Kenia.....	0,012
Costa Rica.....	0,034	Kirgisistan.....	0,001
Côte d'Ivoire.....	0,010	Kiribati.....	0,001
Dänemark.....	0,736	Kolumbien.....	0,144
Demokratische Republik Kongo.....	0,003	Komoren.....	0,001
Demokratische Volksrepublik Korea.....	0,007	Kongo.....	0,003
Demokratische Volksrepublik Laos.....	0,001	Kroatien.....	0,097
Deutschland.....	8,018	Kuba.....	0,071
Dominica.....	0,001	Kuwait.....	0,263
Dominikanische Republik.....	0,042	Lesotho.....	0,001
Dschibuti.....	0,001	Lettland.....	0,038
Ecuador.....	0,040	Libanon.....	0,033
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.....	0,007	Liberia.....	0,001
El Salvador.....	0,019	Libysch-Arabische Dschamahirija.....	0,129
Eritrea.....	0,001	Liechtenstein.....	0,009
Estland.....	0,040	Litauen.....	0,065
Fidschi.....	0,004	Luxemburg.....	0,090

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>	<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>
Madagaskar.....	0,003	Schweden.....	1,064
Malawi.....	0,001	Schweiz.....	1,130
Malaysia.....	0,253	Senegal.....	0,006
Malediven.....	0,001	Serbien.....	0,037
Mali.....	0,003	Seychellen.....	0,002
Malta.....	0,017	Sierra Leone.....	0,001
Marokko.....	0,058	Simbabwe.....	0,003
Marshallinseln.....	0,001	Singapur.....	0,335
Mauretanien.....	0,001	Slowakei.....	0,142
Mauritius.....	0,011	Slowenien.....	0,103
Mexiko.....	2,356	Somalia.....	0,001
Mikronesien (Föderierte Staaten von).....	0,001	Spanien.....	3,177
Monaco.....	0,003	Sri Lanka.....	0,019
Mongolei.....	0,002	St. Kitts und Nevis.....	0,001
Montenegro.....	0,004	St. Lucia.....	0,001
Mosambik.....	0,003	St. Vincent und die Grenadinen.....	0,001
Myanmar.....	0,006	Südafrika.....	0,385
Namibia.....	0,008	Sudan.....	0,010
Nauru.....	0,001	Suriname.....	0,003
Nepal.....	0,006	Swasiland.....	0,003
Neuseeland.....	0,273	Tadschikistan.....	0,002
Nicaragua.....	0,003	Thailand.....	0,209
Niederlande.....	1,855	Timor-Leste.....	0,001
Niger.....	0,002	Togo.....	0,001
Nigeria.....	0,078	Tonga.....	0,001
Norwegen.....	0,871	Trinidad und Tobago.....	0,044
Oman.....	0,086	Tschad.....	0,002
Österreich.....	0,851	Tschechische Republik.....	0,349
Pakistan.....	0,082	Tunesien.....	0,030
Palau.....	0,001	Türkei.....	0,617
Panama.....	0,022	Turkmenistan.....	0,026
Papua-Neuguinea.....	0,002	Tuvalu.....	0,001
Paraguay.....	0,007	Uganda.....	0,006
Peru.....	0,090	Ukraine.....	0,087
Philippinen.....	0,090	Ungarn.....	0,291
Polen.....	0,828	Uruguay.....	0,027
Portugal.....	0,511	Usbekistan.....	0,010
Republik Korea.....	2,260	Vanuatu.....	0,001
Republik Moldau.....	0,002	Venezuela (Bolivarische Republik).....	0,314
Ruanda.....	0,001	Vereinigte Arabische Emirate.....	0,391
Rumänien.....	0,177	Vereinigte Republik Tansania.....	0,008
Russische Föderation.....	1,602	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.....	6,604
Salomonen.....	0,001	Vereinigte Staaten von Amerika.....	22,000
Sambia.....	0,004	Vietnam.....	0,033
Samoa.....	0,001	Zentralafrikanische Republik.....	0,001
San Marino.....	0,003	Zypern.....	0,046
São Tomé und Príncipe.....	0,001		
Saudi Arabien.....	0,830		
		Insgesamt	100,000

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die derzeitige Methode eingedenk des Grundsatzes der Zahlungsfähigkeit verbessert werden kann;

8. *ist sich außerdem* der Notwendigkeit *bewusst*, die Methode eingehend, wirksam und rasch zu untersuchen und dabei die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;

9. *beschließt*, so bald wie möglich alle Elemente der Methode zur Berechnung des Beitragsschlüssels zu überprüfen, mit dem Ziel, vor dem Ende ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Beschluss zu fassen, der bei entsprechender Einigung für den Gültigkeitszeitraum 2013-2015 wirksam sein soll;

10. *ersucht* den Beitragsausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und der Geschäftsordnung der Generalversammlung Empfehlungen im Lichte der in Ziffer 9 genannten Überprüfung abzugeben und der Versammlung während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige Mitgliedstaaten zur Frage der Umrechnungskurse Bedenken geäußert haben, und ersucht den Beitragsausschuss, weitere Kriterien für die Feststellung von Fällen zu prüfen, in denen die Marktwechselkurse zum Zweck der Aufstellung des Beitragsschlüssels durch preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse ersetzt werden sollen, und der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung im Rahmen des nach Ziffer 10 vorzulegenden Berichts darüber Bericht zu erstatten;

12. *trifft folgenden Beschluss*:

a) Unbeschadet des Artikels 3.9 der Finanzordnung¹³⁷ wird der Generalsekretär ermächtigt, nach seinem Ermessen und nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten für die Kalenderjahre 2010, 2011 und 2012 in anderen Währungen als dem US-Dollar entgegenzunehmen;

b) im Einklang mit Artikel 3.8 der Finanzordnung¹³⁷ wird der Heilige Stuhl, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, jedoch an einigen ihrer Tätigkeiten mitwirkt, aufgefordert, in den Jahren 2010, 2011 und 2012 zur Finanzierung der Ausgaben der Organisation beizutragen, auf der Grundlage eines hypothetischen Beitragssatzes von 0,001 Prozent, der die Berechnungsgrundlage für den im Einklang mit Resolution 44/197 B der Generalversammlung vom 21. Dezember 1989 dem Heiligen Stuhl jährlich in Rechnung gestellten Pauschalbeitrag bildet;

13. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne¹³⁶ und von den entsprechenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beitragsausschusses^{133,134,135};

14. *bekräftigt* Ziffer 1 ihrer Resolution 57/4 B;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den beachtlichen Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre mehrjährigen Zahlungspläne voll umgesetzt haben;

16. *legt* den Mitgliedstaaten, die mit ihren Beiträgen an die Vereinten Nationen im Rückstand sind, *nahe*, die Vorlage mehrjähriger Zahlungspläne zu erwägen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Beitragsausschuss, Empfehlungen abzugeben, die zum Ziel haben, denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre mehrjährigen Zahlungspläne voll erfüllt haben, umfangreiche Beitragserhöhungen beim Übergang von einem Beitragsschlüssel zum nächsten zu ersparen, und der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung im Rahmen des nach Ziffer 10 vorzulegenden Berichts darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/249

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/595, Ziff. 6).

64/249. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/235 und 55/236 vom 23. Dezember 2000, 58/256 vom 23. Dezember 2003 und 61/243 vom 22. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie den Generalsekretär in Ziffer 15 ihrer Resolution 55/235 ersuchte, die Zusammensetzung der in der Resolution beschriebenen Kategorien für die Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten für Friedenssicherungseinsätze alle drei Jahre gleichzeitig mit der Überprüfung des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt im Einklang mit den in der Resolution festgelegten Kriterien zu aktualisieren und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten,

ferner unter Hinweis auf ihren in Ziffer 16 der Resolution 55/235 enthaltenen Beschluss, die Einteilung der Beitragskategorien für Friedenssicherungseinsätze nach neun Jahren zu überprüfen,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 festgelegten Grundsätze,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 55/235 und 55/236¹³⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁸ und von der darin enthaltenen aktualisierten Zusammensetzung der Beitragskategorien für Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum 2010 bis 2012¹³⁹;

2. *bekräftigt* die folgenden allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen:

a) Die Finanzierung dieser Einsätze ist die kollektive Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, und die Kosten der Friedenssicherungseinsätze sind da-

¹³⁸ A/64/220.

¹³⁹ Ebd., Anhang III.

¹³⁷ Siehe ST/SGB/2003/7.

her Ausgaben der Organisation, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen zu tragen sind;

b) zur Deckung der durch diese Einsätze verursachten Ausgaben ist ein anderes Verfahren anzuwenden als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen;

c) während die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge zu Friedenssicherungseinsätzen in der Lage sind, sind die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande, zu kostenaufwendigen Friedenssicherungseinsätzen beizutragen;

d) die besondere Verantwortung der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit ist bei ihren Beiträgen zur Finanzierung von Friedens- und Sicherheitseinsätzen zu berücksichtigen;

e) wenn die Umstände dies erfordern, soll die Generalversammlung die Situation derjenigen Mitgliedstaaten besonders berücksichtigen, die Opfer der Ereignisse oder Maßnahmen sind, die zu einem Friedenssicherungseinsatz führen, oder die anderweitig daran beteiligt sind;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Basis für die Beitragssätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen sein soll, mit einem geeigneten und transparenten Anpassungsmechanismus auf der Grundlage der verschiedenen Kategorien von Mitgliedstaaten, der mit den genannten Grundsätzen im Einklang steht;

4. *bekräftigt ferner*, dass die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats eine gesonderte Kategorie bilden und entsprechend ihrer besonderen Verantwortung für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit mit einem höheren Beitragssatz als zum ordentlichen Haushalt veranlagt werden sollen;

5. *erklärt*, dass alle Abschlüsse, die sich aus Anpassungen der Beitragssätze von Mitgliedstaaten der Kategorien C bis J an ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt ergeben, anteilig von den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats zu tragen sind;

6. *bekräftigt*, dass die am wenigsten entwickelten Länder eine eigene Kategorie bilden und den höchsten nach dem Beitragsschlüssel möglichen Abschlag erhalten sollen;

7. *bekräftigt außerdem*, dass vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution bei der Festlegung der Beitragssätze für die Friedenssicherung die gleichen statistischen Daten zugrunde gelegt werden sollen wie bei der Aufstellung des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt;

8. *bekräftigt ferner* den Beschluss, die Höhe der Abschlüsse so festzulegen, dass ein automatischer, berechenbarer Wechsel von einer Kategorie zur anderen auf der Grundlage des Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommens der Mitgliedstaaten erleichtert wird;

9. *beschließt*, dass vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Beitragssätze für die Friedenssicherung ab dem 1. Januar 2010 auf den in der nachstehenden Tabelle angegebenen zehn Beitragskategorien und Parametern beruhen:

Kategorie	Kriterien	Schwelleneinkommen in US-Dollar (2010-2012)	Abschlag (Prozent)
A	Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats	nicht anwendbar	Aufschlag
B	Alle nachstehend und in Kategorie A nicht erfassten Mitgliedstaaten	nicht anwendbar	0
C	In der Anlage zur Resolution 55/235 der Generalversammlung aufgeführte Mitgliedstaaten	nicht anwendbar	7,5
D	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 2-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 13.416	20
E	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,8-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 12.074	40
F	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,6-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 10.733	60
G	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,4-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 9.391	70
H	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,2-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 8.050	80 (oder 70 auf freiwilliger Basis) ^a
I	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem Durchschnitt aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 6.708	80
J	Am wenigsten entwickelte Länder (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A und C)	nicht anwendbar	90

^a Mitgliedstaaten der Kategorie H* erhalten einen Abschlag von 70 Prozent.

10. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten der niedrigsten Beitragskategorie mit dem höchsten Abschlag, auf den sie Anspruch haben, zugeordnet werden, es sei denn, sie bekunden ihren Beschluss, in eine höhere Kategorie aufsteigen zu wollen;

11. *bekräftigt außerdem*, dass für die Zwecke der Zuordnung der Mitgliedstaaten zu bestimmten Beitragskategorien im Gültigkeitszeitraum 2010-2012 ein durchschnittliches Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen aller Mitgliedstaaten in Höhe von 6.708 US-Dollar zugrunde gelegt wird, das dem Durchschnitt der Werte für die Jahre 2002 bis 2007 entspricht;

12. *bekräftigt ferner*, dass unbeschadet der Ziffer 10 der Übergangszeitraum für Länder, die um zwei Kategorien aufsteigen, zwei Jahre und für Länder, die um drei oder mehr Kategorien aufsteigen, drei Jahre beträgt;

13. *bekräftigt*, dass die vorgesehenen Veränderungen während des festgelegten Übergangszeitraums in gleichen Schritten erfolgen werden;

14. *billigt* die aktualisierte Zusammensetzung der Kategorien, nach denen der Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt anzupassen ist, um die Beitragssätze der Mitgliedstaaten für Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum

2010 bis 2012 festzulegen, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammensetzung der genannten Kategorien auch weiterhin alle drei Jahre gleichzeitig mit der Überprüfung des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt im Einklang mit den oben festgelegten Kriterien zu aktualisieren und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

16. *ist sich* der Bedenken *bewusst*, die von Mitgliedstaaten, darunter von Bahrain und den Bahamas, in Bezug auf die Gliederung der Kategorien des Beitragsschlüssels für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen geäußert wurden;

17. *ist sich außerdem* der Notwendigkeit *bewusst*, die Gliederung der Kategorien des Beitragsschlüssels für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu überprüfen;

18. *wünscht* die genannten Fragen wirksam und rasch zu behandeln;

19. *beschließt*, die Gliederung der Kategorien des Beitragsschlüssels für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu überprüfen, um spätestens auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen einvernehmlichen Beschluss zu fassen.